



Arbeitshilfe

Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 
Qualität für Menschen

Arbeitshilfe

**Inklusiver Kinderschutz
in Kindertageseinrichtungen**

Prävention und Intervention
in der pädagogischen Arbeit

Impressum

Herausgegeben vom:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Janina Passek, LVR Landesjugendamt Rheinland
Beatrice Prinz, LWL Landesjugendamt Westfalen

Gestaltung und Layout:

Satz + Druck Böll, Unkel

Abbildungen:

Volker Lannert, www.vlannert.de

Druck und Layout:

LVR-Druckerei – eine Integrationsabteilung

Köln/Münster, August 2024

Inhalt

1. Einleitung	3	5.1.3 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern	46
2. Inklusiver Kinderschutz – Eine aktuell notwendige Präzisierung	5	5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung	48
3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz	6	5.2.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende	49
4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen	9	5.2.2 Verfahrensschritte bei Grenzverletzungen/ Übergriffen unter Kindern	51
4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes	10	5.3 Die Aufarbeitung eines Übergriffs durch Mitarbeitende der Einrichtung	57
4.1.1 Partizipation und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Kindertageseinrichtung	15	5.4 Rehabilitation bei unbestätigten Verdachtsfällen	58
4.2 Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor	20	6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes	60
4.3 Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten	26	6.1 Schutzkonzepterstellung Schritt für Schritt	61
4.4 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die eigene Einrichtung	29	7. Anhang	66
4.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen	29	8. Abbildungsverzeichnis	67
4.4.2 Haltung - Beispiel Verhaltensampel	33	9. Literaturverzeichnis	68
4.4.3 Professionelles Personalmanagement	36		
4.4.4 Zusammenwirken mit Kooperationspartnern im Netzwerk	41		
5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen	43		
5.1 Basisinformationen zu Kindeswohlgefährdungen	43		
5.1.1 Grenzverletzungen durch Erwachsene	44		
5.1.2 Übergriffe durch Erwachsene	44		

1. Einleitung

1. Einleitung

Viele der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, verbringen einen Großteil ihres Tages dort. Sie erleben spannende Abenteuer, schließen Freundschaften und sammeln gleichzeitig wichtige Erfahrungen für ihre körperliche, kognitive und seelische Entwicklung. Unterschiedliche Fachkräfte aus verschiedenen Professionen begleiten sie dabei und stellen so wichtige und enge Bezugspersonen für die Kinder dar.

Fachkräfte sind in besonderem Maße für das Wohl der Kinder verantwortlich, wobei sich der Begriff ‚Kindeswohl‘ nicht eindeutig und abschließend definieren lässt, da er gesetzlich an keiner Stelle genau beschrieben ist. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Um das Wohl der Kinder ausreichend und angemessen im Blick zu haben, braucht es in der pädagogischen Arbeit eine Verknüpfung des Begriffes Kindeswohl mit Fachwissen, Erfahrungen, Interpretationsspielräumen der professionellen Akteur:innen sowie Norm- und Wertvorstellungen.

Auch im geschützten Rahmen des Kita-Alltags kann es zu körperlichen und emotionalen Übergriffen und Grenzverletzungen, (Macht-)Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern kommen. Viel zu lang galt dieser Umstand als undenkbar und wurde nicht ausreichend wahrgenommen. Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie das Landeskinderschutzgesetz (LKisSchG NRW) haben die rechtliche Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls und des Kinderschutzes umfassend erweitert.

Träger, Fachberatungen, Leitungskräfte, Mitarbeitende und Sorgeberechtigte stellen sich die Frage, wie Kinder einerseits besser geschützt werden und andererseits dennoch selbstbestimmt aufwachsen können. Die vorliegende Arbeitshilfe macht das Angebot, sich bereits vor einem Verdachtsfall möglicher Kindeswohlgefährdung mit grundlegenden Aspekten des präventiven Kinderschutzes auseinanderzusetzen. In die-

ser Arbeitshilfe werden Anregungen gegeben, wie präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen gelingen kann und welche Aspekte hierzu nötig sind. Denn Kinderschutz ist mehr als nur das Abwenden eines Gefährdungsrisikos. Kinderschutz bedeutet, über den reinen Schutzaspekt hinaus, eine grundlegende Förderung und Beteiligung der Kinder innerhalb der Tagesbetreuung zu ermöglichen. Aus diesem Grund braucht es eine vollumfängliche Gewährung und Umsetzung der Kinderrechte in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für einen gelingenden Kinderschutz. Darüber hinaus braucht es eine Präzisierung auf alle Aspekte eines inklusiven Kinderschutzes (2) sowie die Klärung der Verantwortlichkeit sowohl im institutionellen wie auch individuellen Kinderschutz (3). In jenem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Trägeraufgaben und Fachberatungsrolle werden aufgeführt. Dabei wird zwischen § 8a und § 47 SGB VIII unterschieden – eine Konkretisierung, die wesentlich für das pädagogische Handeln in Krisensituationen ist.

Im Anschluss daran wird auf die Rechte von Kindern und ihre gesetzlichen Voraussetzungen auf internationaler und nationaler Ebene geblickt (4.1). Hierbei werden Partizipations- und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten im Besonderen betrachtet, da diese eine besondere Rolle innerhalb der pädagogischen Arbeit einnehmen (4.1.1). Weiterhin wird sich mit dem Themenfeld der sexuellen Bildung befasst (4.2) und wie eine Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten gelingen kann (4.3). Ergänzend dazu werden strukturelle Aspekte der Prävention auf Leitungs- und Trägerebene betrachtet, wie Rahmenbedingungen der Einrichtung (4.4.1), Haltung (4.4.2) und Personalmanagement (4.4.3). Neu ist an dieser Stelle der Blick auf das Zusammenwirken von Kindertageseinrichtungen mit Institutionen auf Landesebene, kommunaler Ebene und im Sozialraum. Hierbei geht es um mögliche Kooperationen und eigene Netzwerke, die Kindertageseinrichtungen anstreben können, um den präventiven institutionellen Kinderschutz in ihrer Einrichtung zu stärken (4.4.4).

Um einen wirksamen Kinderschutz hinreichend sicherstellen zu können, braucht es nicht nur einen präventiven, sondern auch einen intervenierenden Kinderschutz. Dieser wird ab Ka-

1. Einleitung

Kapitel fünf betrachtet und enthält zunächst wesentliche Basisinformationen zum Themenkomplex der Kindeswohlgefährdung (5.1). In aller Kürze werden hier jene Begriffe dargelegt, die in der Auseinandersetzung mit der Thematik immer wieder auftreten. Kitaleitungen und Fachkräfte, aber auch Träger und Fachberatungen, sollten alle relevanten Begriffsbestimmungen genau kennen, um diese hinreichend voneinander abgrenzen zu können. Ebenso wird auf Grenzverletzungen und Übergriffe durch Erwachsene, aber auch durch Kinder untereinander geschaut.

In dem Fall, dass es innerhalb einer Einrichtung bereits zu Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeitende oder durch Kinder untereinander gekommen ist, benötigen alle Akteure der Kindertageseinrichtung grundlegende Verfahrensschritte (5.2), um handlungssicher agieren zu können. Für einen Überblick über dieses komplexe Thema sind in der überarbeiteten Neuauflage dieser Arbeitshilfe Flussdiagramme eingefügt. Ebenso wurde in dieser Auflage dem Themenkomplex der Rehabilitation von Mitarbeitenden nach falschen Verdachtsfällen mehr Raum ermöglicht (5.4).

In Kapitel sechs werden alle wichtigen Aspekte für die Erstellung und Bearbeitung eines inklusiven, kinderrechtsbasierten Schutzkonzeptes beleuchtet.

2. Inklusiver Kinderschutz – Eine aktuell notwendige Präzisierung

2. Inklusiver Kinderschutz – Eine aktuell notwendige Präzisierung

Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Praxishandelns von Fachkräften. Jedoch braucht es bei dem Begriff „Kinderschutz“ aktuell eine Präzisierung auf die Begrifflichkeit „inklusive Kinderschutz“.

Kinder bringen grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten mit und benötigen passgenaue Unterstützung für ihre individuellen Bedarfe. Daher muss in der pädagogischen Arbeit immer die jeweilige spezifische Vulnerabilität der Kinder beachtet und die daran gekoppelten Stressoren und Belastungen mitgedacht werden. Vulnerabilität meint den individuellen Zustand, in welcher das Risiko erhöht ist, psychische oder körperliche Krankheiten oder Verhaltensprobleme zu entwickeln. Kinder mit (drohender) Behinderung, mit Zuwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, mit (noch) eingeschränkten Möglichkeiten verbal in der Alltagssprache Deutsch zu kommunizieren, aber auch Kinder aus Familien mit belasteten Lebenslagen und Kinder, die in Armut leben, haben eine eindeutig erhöhte Vulnerabilität im Vergleich zu Kindern, die all dies nicht erleben. Auch ist das Risiko für Kinder mit (drohender) Behinderung von (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung betroffen zu sein um ein vielfaches höher (vgl. Chodan et al. 2021/Jones et al. 2012).

Der Begriff der Inklusion hat sich über die Dimension Behinderung auf zahlreiche weitere Dimensionen wie z.B. ethnisch-kulturelle und religiöse Herkunft, Geschlecht, sowie soziale und ökonomische Voraussetzungen ausgeweitet. Inklusiver Kinderschutz bezieht sich demnach immer auf die Teilhabe aller Kinder, unabhängig ihrer Zugangsvoraussetzungen. Hierbei muss klar sein, dass jegliche Teilhabeeinschränkungen nicht in der Person des Kindes begründet liegen, sondern sich durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren innerhalb der Lebenswelt des Kindes ergeben. Damit inklusiver Kinderschutz gelingen kann, braucht es eine gewisse Neugier und Offenheit der Fachkräfte sich dem eventuell ‚unbekannten‘ zu

stellen. Auch wenn sie selbst nicht zwingend von Teilhabeeinschränkungen und Diskriminierungen betroffen sind, so ist es immer ihre Aufgabe, die beschriebenen Dimensionen verstärkt in den Blick zu nehmen und mögliche Barrieren aufzuspüren und zu eliminieren. Eine klare Benennung und Präzisierung des Begriffs des inklusiven Kinderschutzes schafft Anerkennung und Bewusstsein für die zahlreichen (individuellen) Voraussetzungen, die in der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen sind. Wenn diesem Kontext immer wieder von inklusivem Kinderschutz gesprochen wird, verinnerlichen alle einen veränderten Blick auf den Kinderschutz und die damit verbundenen Aufgaben und Haltungsaspekte.

3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Für einen gelingenden Kinderschutz braucht es nicht nur die Präzisierung auf einen inklusiven Kinderschutz, sondern auch die Verantwortungsübernahme sowohl für den institutionellen als auch den individuellen Kinderschutz. Es muss demnach zwischen § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII unterschieden werden – eine Konkretisierung, die wesentlich für das pädagogische Handeln in Krisensituationen ist. Darüber hinaus ist eine generelle Klärung der Zuständigkeiten im Falle einer Kindeswohlgefährdung unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund müssen Trägeraufgaben, Aufgaben der Leitung und Fachkräfte sowie die Fachberatungsrolle deutlich voneinander abgegrenzt werden.

Sowohl **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** (Schutz in Einrichtungen) als auch **§ 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sollen für den Schutz von Kindern sorgen. Zum besseren Verständnis, wann welche Rechtsnorm greift, werden beide Paragraphen und ihre Anwendung in Anlehnung an das Gutachten des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (G 2/16) kurz erläutert:

§ 47 SGB VIII Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Diese **Meldepflicht** gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf **Gefahrenpotenziale, die innerhalb der Einrichtung liegen**. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko. Weitere Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ auf den Internetseiten beider Landesjugendämter zu entnehmen.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im (häuslichen) Umfeld des Kindes. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über die dortige Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Auf dieser Grundlage wird mit Kindertageseinrichtungen vereinbart, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). So ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden muss. Die Fallverantwortung bleibt bei der Kindertageseinrichtung. Im Nachgang zur Einschätzung ist es sinnvoll ein individuelles Hilfskonzept für das betroffene Kind zu entwickeln.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen wird zudem festgelegt, dass *„[...] die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“* (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Diese Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem (privaten) Umfeld außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).

Die Konkretisierung des § 8a-Verfahrens erfolgt in den Vereinbarungen mit dem jeweiligen Jugendamt. Der Träger hat die Verantwortung die Inhalte der Vereinbarung umzusetzen. Die Landesjugendämter haben gegenüber den Jugendämtern die Aufgabe Empfehlungen zu erlassen. Diese sind in das Landeskinderschutzgesetz aufgenommen worden. Schauen Sie hierzu gern auf die Seiten der Landesjugendämter. Dort finden Sie eine hilfreiche Handreichung zum Thema mit dem Titel: *„Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“*.

3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Ergänzend lässt sich noch anmerken: Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche bedarf es insbesondere aufgrund der besonderen Dynamiken spezifischer Kenntnisse eines in Teilen anderen Vorgehens als im „regulären“ § 8a SGB VIII-Verfahren. Daher wurde auch diesbezüglich eine Empfehlung herausgegeben, die die o.g. Empfehlung für die Konstellation konkretisiert, dass dem Jugendamt Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt bekannt werden oder eine Fachkraft im Jugendamt selbst solche Anhaltspunkte wahrnimmt. Die Empfehlung finden Sie ebenfalls auf den Seiten beider Landesjugendämter. Titel: „*Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*“.

Wichtig für die Unterscheidung der beiden Paragraphen ist: Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, wäh-

rend es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII um Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten geht, die entweder von diesen selbst oder durch Dritte ausgeübt werden. Weiter ist zu beachten, dass der Träger einer Einrichtung seine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII und seine Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen hat. Während für die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII der überörtliche Träger, in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter, sachlich zuständig ist, verpflichtet die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Fachkräfte, das örtliche Jugendamt zu informieren.

In Einzelfällen kann sowohl eine Meldung an den örtlichen als auch an den überörtlichen Träger erforderlich sein. Denkbar sind Gefährdungslagen, die aus der Sphäre der Einrichtung stammen und gleichzeitig eine Gefahr für das Wohl eines einzelnen Kindes beinhalten, denen nur durch Einschalten des Jugendamtes begegnet werden kann.

Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

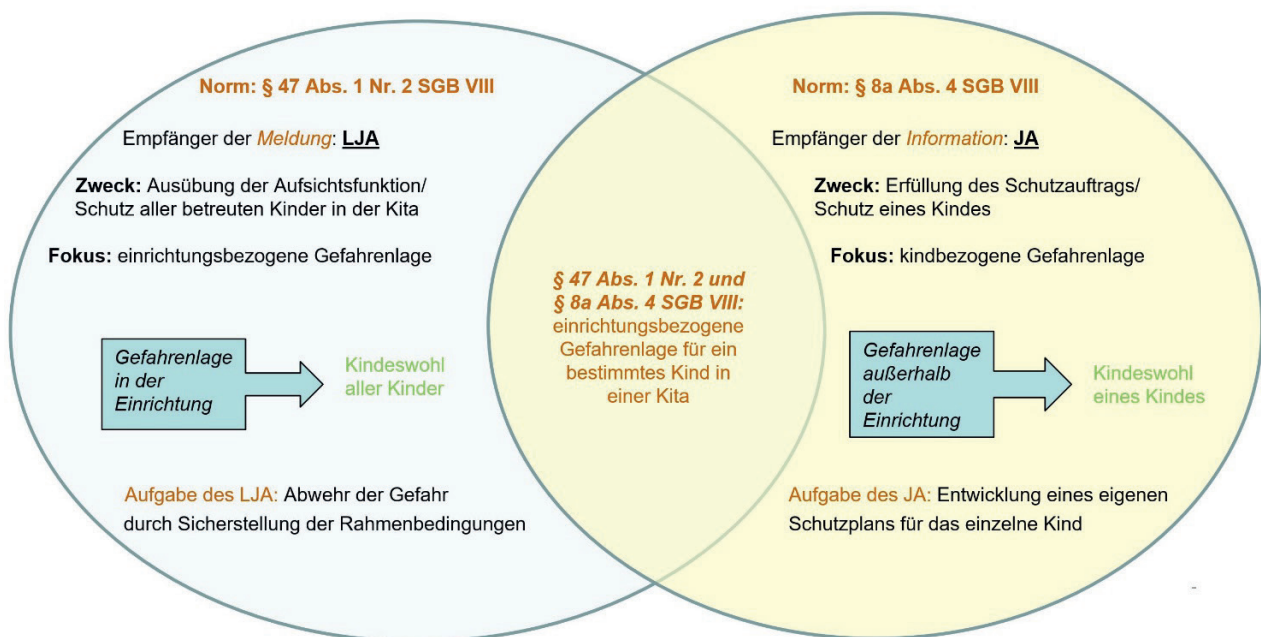


Abb. 1: Abgrenzung Meldepflicht vs. Informationspflicht

3. Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen: Institutioneller Kinderschutz und individueller Kinderschutz

Zusammenfassung:

Die Träger müssen nicht nur der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen, sondern auch die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII in den Einrichtungen umsetzen. Hilfreich ist hierbei die Mitwirkung in Netzwerken. Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII – inklusive der im Einzelfall notwendigen Informationsweitergabe an das örtliche Jugendamt – stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche sind entsprechend beide Normen anzuwenden. Die Landesjugendämter und die örtlichen Jugendämter sind verpflichtet sich gegenseitig über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, welche das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährden (§ 47 Abs. 3 SGB VIII).

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial beinhalten. **Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.**

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Beides sollte sich unbedingt in der inklusionspädagogischen Konzeption widerspiegeln, denn ein gut durchdachtes pädagogisches Konzept mit inklusiver Ausrichtung ist ein wichtiger Baustein des präventiven Kinderschutzes.

Präventiver Kinderschutz ist eine Frage der Haltung und muss im Kita-Alltag beständig gelebt werden, damit Prävention kontinuierlich wirken kann. Hierzu zählt auch die beständige Umsetzung der Bildungsgrundsätze mit ihren jeweiligen Bildungsbereichen. In diesen findet sich ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis für den Elementar- und Primarbereich, das bei unablässiger Umsetzung einen wichtigen Faktor für einen gelingenden präventiven Kinderschutz darstellt. Bildungsprozesse gelingen dann, wenn das kindliche Autonomiebedürfnis berücksichtigt wird. Daher sind pädagogische Fachkräfte verantwortlich, Bildungsprozesse mit Kindern ab dem jüngsten Alter partizipativ und feinfühlig zu gestalten. Partizipatives pädagogisches Handeln ist gekennzeichnet durch alltägliche feinfühlige Interaktionen. Es kommt darauf an, die Signale der Kinder wahrzunehmen, angemessen zu reagieren, gemeinsam zu forschen, an die Gedanken, Erfahrungen und Gefühle der Kinder anzuknüpfen.

Neben der Akzentuierung auf Selbstbestimmung und Eigenaktivität der Kinder wird innerhalb der Bildungsgrundsätze auch auf eine umfängliche Beteiligung der Kinder an allen wichtigen Prozessen der Tageseinrichtung hingewiesen. Dazu zählen auch diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten und eine altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer diese kennt, kann für sich selbst eintreten). Auch stellt das Lernfeld der sexuellen Bildung, das zum Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung gehört, einen wichtigen Beitrag zur Prävention dar. Ebenso wie der Bildungsbereich Sprache und der Bereich der sozial-emotionalen Bildung.

Sprache wird genutzt, um Kontakt zu anderen Menschen aufzunehmen, zu kommunizieren, Gedanken und Gefühle auszudrücken, zu denken und unsere Identitäten auszubilden. Kinder haben ein Recht, all ihre Sprachen zu entwickeln und zu nutzen. Dazu gehört neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch eine Wertschätzung ihrer Familiensprachen, Zweitsprachen, Dialekte, sowie die Gebärdensprache und Formen unterstützter Kommunikation.

Ebenso spielt auch die sozial-emotionale Bildung eine erhebliche Rolle im Kontext der Prävention. Sozial-emotionale Bildungsprozesse von Kindern meint z.B. unterschiedliche Aushandlungsprozesse oder auch den Umgang mit Konfliktsituationen. Beides ist Teil des pädagogischen Alltags und ist oft verbunden mit Ausgrenzungserfahrungen und Übergriffen, Widerstand, Protest und Beschwerden. Dies wird im Kita-Alltag sehr häufig als herausfordernd erlebt, so dass sich bei den pädagogischen Fachkräften zunehmend das Empfinden hoher Belastung einstellt. Um dennoch mit einem ressourcenorientierten Blick auf herausfordernd erlebtes Verhalten von Kindern schauen zu können, braucht es das Verständnis, dass ein generell unerwartetes und erzieherisch oft schwer zugängliches Sozialverhalten von Kindern Teil der kindlichen Entwicklung sein kann. Kinder, die sich nicht emotional regulieren können, sich nicht ausdrücken können, sind eher aktiv übergriffig. Dies kann dann wiederum ein Auslöser für Übergriffe und Grenzverletzungen von hilflos agierenden Fachkräften sein. Es wird deutlich, dass ein reflektierter Umgang der eigenen Handlungspraxis an dieser Stelle erforderlich ist und auch die Kinder, denen es an sozial-emotionalen Regulationsfähigkeiten fehlt, einen umfangreichen Schutz vor Gefährdungen bedürfen.

Gleichzeitig ermöglichen kleine Konfliktsituationen aber auch soziale Bildungsgelegenheiten für Kinder, da sie die Chance bieten schwierige Situationen gewinnbringend zu gestalten. Kinder können hierbei erleben, wie unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Meinungen auf der Basis gleicher Rechte ausgehandelt und begründet werden. Sie lernen, wie sie Grenzüberschreitungen erkennen und sich an der Lösung eines Konflikts beteiligen können. Ziel ist es, ein gewaltfreies und nichtdiskriminierendes soziales Klima in der Gruppe zu

entwickeln, indem es für Kinder selbstverständlich ist, dass jeder Mensch als Person akzeptiert wird und sich zugehörig fühlt, in dem Interessens- und Meinungsverschiedenheiten miteinander ausgehandelt werden und in dem die Stärke des Rechts gilt, nicht das Recht des Stärkeren. Eine solche inklusive Gruppenatmosphäre herzustellen ist eine der zentralen pädagogischen Aufgaben. Sie besteht permanent und ermöglicht es den Kindern demokratische und menschenrechtliche Grundprinzipien zu erfahren. Ein Handeln, das sich sowohl an den Kinderrechten als auch an der unveräußerlichen Würde des Menschen orientiert. Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Hierbei muss auch ein besonderes Augenmerk auf die Prävention seelischer Gewalt gelegt werden. Diese wird oft unterschätzt oder gar nicht erst als solche anerkannt. Im Kapitel 5.1 werden Basisinformationen zu dieser Form der Kindeswohlgefährdungen gegeben.

4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig, sie wurden häufig als unmündige, unfertige Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsenen stets überlegen waren. Doch spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 hat sich das Verständnis von Kindheit und damit verbunden auch das Bild vom Kind gewandelt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damals das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Seit über 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder ab ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)**
Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)**
Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern

und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.

- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)**

Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)**

Kinder haben das Recht als Personen ernst genommen und respektiert zu werden. Wenn Erwachsene eine das Kind betreffende Entscheidung treffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte für Kinder.

Auf der Grundlage der Kinderrechte und der damit verbundenen veränderten Sichtweise auf das Kind hat sich der sogenannte Kinderrechtsansatz (Child Rights-Based Approach) entwickelt. Dieser besagt, dass es Konsequenzen für pädagogisches Handeln hat, wenn Kinder als Träger eigener Rechte angesehen werden und sie ihren Kita-Alltag mitbestimmen. *„Eine Konsequenz besteht darin, die Orientierung an den Rechten des einzelnen Kindes und von Kindern insgesamt als inneren Kern des Leitbildes von Organisationen zu betrachten, die mit Kindern arbeiten. Weiterhin geht es darum, sämtliche Konzepte an den Rechten der betroffenen Kinder auszurichten und bei den Fachkräften eine kinderrechtsorientierte Haltung zu fördern. Für diesen Prozess der Neuorientierung hat sich der Begriff des Kinderrechtsansatzes (Child Rights-Based Approach) etabliert.“* (Maywald 2014, S. 15).

Hierbei ist es wichtig, dass die mit den Kinderrechten unmittelbar verknüpften Grundsätze – ebenso wie die Rechte selbst – eingehalten werden. Vier Prinzipien lassen sich hier unterscheiden:

1. **Universalität** (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich)
2. **Unteilbarkeit** (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

3. **Kinder als Träger eigener Rechte** (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden)
4. **Erwachsene als Verantwortungsträger** (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte)

Alle Vertragsstaaten verpflichten sich, die Interessen der Kinder zum Maßstab ihrer Politik zu machen und darüber hinaus ihre innerstaatliche Gesetzgebung den Vorgaben der

Konvention anzupassen. So haben auch auf nationaler Ebene die Rechte von Kindern im Jahr 1990 Einzug in die deutsche Gesetzgebung gefunden. Seit der Einführung des KJHG und der damit verbundenen Einführung des Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf eine bessere rechtliche Grundlage gestellt worden. Sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als auch im SGB VIII lassen sich direkte und indirekte (Beteiligungs-) Rechte für Kinder ableiten.

Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/ des Kindes in die Gefährdungseinschätzung , hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrener Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Familienunterstützende Dienste bis hin zur Inobhutnahme

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrener Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Familienunterstützende Dienste bis hin zur Inobhutnahme
§ 9 SGB VIII	Recht auf Gleichberechtigung junger Menschen
§ 14 SGB VIII	Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
§ 22a Abs. 4	Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen
§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII	Verankerung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung (Verfahren zur Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung, innerhalb und außerhalb der Einrichtung) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis
§ 2 KiBiz	Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung/Förderung seiner Persönlichkeit. Individuelle Förderung jedes Kindes
§ 7 KiBiz	Recht auf keine Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)
§ 15 KiBiz	Recht auf frühkindliche Bildung
§ 16 KiBiz	Recht auf Partizipation: Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 19 KiBiz	Recht auf sprachliche Bildung: Anerkennung von Mehrsprachigkeit/Förderung von Mehrsprachigkeit
Landeskinderschutzgesetz NRW	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung sowie Möglichkeiten zur Beschwerde
§ 22a SGB VIII/ § 17 KiBiz	Entwicklung und der Einsatz einer inklusionspädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit/ Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten der Landesjugendämter die „Aufsichtsrechtliche Grundlage zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a /§ 8b /§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB
§ 37a SGB IX	Vorhalten von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Kennen wir als Team alle Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention?
- Haben wir als Team alle die gleiche Haltung zu den Kinderrechten?
- Wie sieht unsere Haltung zu den Kinderrechten im Detail aus?
- Wie gestalten wir die Kinderrechte aus Kindersicht?
- In welcher Art und Weise sind Kinderrechte für Kinder selbst relevant?
- Kennen in unserer Einrichtung alle Kinder ihre Rechte?
- Wie nehmen Kinder in unserer Kindertageseinrichtung ihre Rechte wahr?
- Warum müssen alle Kinderrechte konsequent von uns als Team umgesetzt werden?
- Welche Kinderrechte können ohne großen Aufwand in unserer Einrichtung umgesetzt werden?
- Bei welchen Kinderrechten wird eine Umsetzung aufwendig und wie kann es uns trotzdem gelingen?
- Warum ist es wichtig, dass wir nicht nur Partizipation als eines der Kinderrechte in der Kita umzusetzen?

Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Hierbei geht es um die Ermöglichung aller Kinderrechte durch Erwachsene und Fachkräfte. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im inklusionspädagogischen Konzept sowie im Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII festzuhalten.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

4.1.1 Partizipation und diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Kindertageseinrichtung

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes funktioniert. Sie erleben wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist (vgl. Hansen et al. 2011, S. 11). Grundsätzlich wird Kindern das Recht auf Partizipation sowohl auf internationaler Ebene (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) als auch auf Bundes- und Landesebene (§ 8 SGB VIII/§ 16 KiBiz) gewährt.

Träger von Kindertageseinrichtungen besitzen daher eine rechtliche Verpflichtung geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren konzeptionell zu verankern. Sie sollen das Ziel einer demokratischen Partizipation von Kindern unbedingt gewährleisten. Dies gilt als ein wichtiger Schlüssel sowohl für grundlegende Bildungsprozesse als auch für die Demokratiebildung im Besonderen. Nur wenn junge Menschen ihre eigenen Bildungsprozesse aktiv mitgestalten können, findet ein gelingender Bildungsprozess statt. Partizipation ist einerseits eine wichtige Handlungsweise zur Umsetzung von Bildungsorientierung, aber andererseits stellt Partizipation auch ein eigenes Bildungsthema dar. Doch auch Fachkräfte und andere Erwachsene durchlaufen hierbei Bildungsprozesse: Durch die Beteiligung der Kinder können Mitarbeitende etwas über die aktuellen Themen der Kinder erfahren, was diese gegenwärtig umtreibt und wie sie damit umgehen. Partizipation anzuerkennen, zu befürworten und mehr noch, herauszufordern, ist eine wichtige Unterstützung für Kita-Kinder, damit diese Demokratie praktisch erfahren können.

Demokratische Handlungsprozesse von Kindern basieren auf Entscheidungsfindungsprozessen dieser. Hierfür benötigen Kinder in ihrem Kita-Alltag gewisse Kompetenzen: Sie brauchen die Fähigkeit zur Kommunikation und die Kompetenz Probleme lösen zu können, ebenso wie Verantwortungsbe-

wusstsein. Doch zuallererst brauchen sie die Fähigkeit eigene Wünsche wahrnehmen zu können und diese entsprechend auszudrücken. Entscheidungsfindungsprozesse sind Bildungs- und Aneignungsprozesse zugleich: Neben der Erweiterung sozialer Kompetenzen und aktiver Sprachförderung wird eine Vielzahl von Bildungsbereichen in Beteiligungsprozessen angesprochen. Jene müssen von Fachkräften gestaltet und begleitet werden.

Dies stellt Fachkräfte vor große Herausforderungen, da sie u.a. unterschiedliche Altersgruppen in den Kitas betreuen und darüber hinaus allen Kindern mit ihren jeweiligen Bedarfen und Voraussetzungen gerecht werden wollen. Umso wichtiger ist es deshalb, sich gemeinsam im Team über die Grundlagen von Partizipation, ihre didaktische und methodische Umsetzung, aber auch über die Grenzen dieser zu verständigen. Je klarer die Partizipationsmöglichkeiten diskutiert und benannt werden, desto leichter ist es, einen gemeinsamen Konsens zu finden.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Inwieweit haben wir das Thema Partizipation und Beschwerdemanagement bereits in der inklusionspädagogischen Konzeption verankert?
- Wen haben wir bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes beteiligt (z.B. Träger, Einrichtung, Fachkräfte, Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte, JÄ/LJA, externe Fachberatungsstelle)?
- Welche Beteiligungsformen und Beschwerdewege haben wir für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Fachkräfte? Sind diese hinreichend niedrigschwellig?
- Sind uns allen die Möglichkeiten interner und externer Beschwerdewege bekannt?
- Wie haben wir den Umgang mit Beschwerden geregelt?
- Wie beteiligen wir alle Kinder aktuell?
- Welche Möglichkeiten bieten wir den Kindern sich in unserer Einrichtung einzubringen?

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

- Wie reagieren wir auf individuelle Bedarfe?
- Welche Regeln gibt es in unserer Einrichtung und für wen sind diese sinnvoll?
- Wie sind unsere Regeln zustande gekommen? Sind sie hilfreich, oder schränken sie ein?
- Wen beteiligen wir in Zukunft in unserer Einrichtung und wer von uns entscheidet dies?
- Wer entscheidet grundsätzlich was in unserer Einrichtung?
- Was und wie viel trauen wir den Kindern zu?
- In welcher Form können wir Krippenkinder beteiligen?
- Wie können wir Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beteiligen? Brauchen wir für sie besondere Settings oder besondere Fördermittel?
- Womit unter- oder überfordern wir die Kinder?
- Können wir die Konsequenzen der Entscheidungen der Kinder (mit)tragen?

Bezüglich der professionellen Umsetzung von Partizipationsverfahren sollte eines unumstößlich sein: Das alleinige Wissen der Kinder über ihre Rechte und die Formulierung eigener Ziele und Wünsche ist ohne die dazugehörige Entscheidungskraft nicht als Partizipation im Sinne einer Mitbestimmung (demokratische Entscheidungsprozesse) oder als selbstbestimmte Beteiligung zu verstehen. Zu häufig werden Kinder nur scheinbar beteiligt (vgl. DKSB 2012, S. 127). Hier gilt es, echte Beteiligung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass pädagogische Fachkräfte freiwillig einen Teil ihrer Macht an die Kinder abgeben müssen, wenn die Umsetzung von Partizipationsprojekten innerhalb der Kindertageseinrichtung gelingen soll. Mitarbeitende müssen zunächst die Rechte der Kinder klären und wie mit diesen bei Regelbrüchen umgegangen wird, dann gilt es verlässliche Beteiligungsgremien einzuführen und hierbei ebenso diskriminierungssensible Beschwerden – auch über die Fachkräfte – herauszufordern. Abschließend sollen Fachkräfte diese Verfahren angemessen gestalten und respektvoll mit den Kindern interagieren. Dies setzt voraus, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Partizipationsformen kennen und kompetent handhaben können (vgl. Knauer/Hansen 2010, S. 25).

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen Fachkräfte Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes durchsetzen müssen. Doch dürfen sie dies nie ohne Erklärungen tun. Kinder müssen wissen, warum gegen ihren eigenen Willen entschieden wurde, denn sie haben ein Recht auf Rechtfertigung. Auch gilt es, solch schwierige Ereignisse öffentlich in Teamsitzungen zu diskutieren und zu einer gemeinsamen Haltung im Umgang mit solchen Situationen zu kommen (vgl. Knauer/Hansen 2010, S. 27 f.).

Beispiel eines Machtdilemmas

(angelehnt an Knauer/Hansen 2010):

Der einjährige Marco hat Durchfall. Der Stuhl quillt aus der Windel und hinterlässt Spuren auf dem Teppichboden. Als die Erzieherin ihn anspricht und zum Wickeln hochnehmen will, zeigt er deutlich, dass er nicht gewickelt werden will. Die Erzieherin ist in einem Dilemma. Einerseits haben sie im Team verabredet, Kinder nicht gegen ihren Willen zu wickeln, andererseits ist deutlich, dass mit verschiedenen Nöten zu rechnen ist, wenn sie nichts unternimmt. So wäre einerseits die Fürsorgepflicht verletzt, da Marco sehr wahrscheinlich einen wunden Po bekäme und der Kot eine Ansteckungsgefahr anderer Kinder bedeutet. Andererseits wäre das Wohl der ganzen Gruppe durch den Geruch und die größeren Verschmutzungen gestört. Die Erzieherin entscheidet, Marco – gegen seinen Willen unter Anwendung körperlichen Zwangs – zu wickeln. Dabei ist sie bemüht, ihre körperliche Kraft – also den vor ihr angewandten Zwang – möglichst behutsam einzusetzen und ihr Handeln sprachlich zu begleiten. Später reflektiert sie ihr Verhalten mit den Kolleginnen im Team. Die Fachkräfte kommen überein, dass Kinder auch gegen ihren Willen gewickelt werden können, wenn die Ausscheidungen erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Sie betonen aber auch, dass diese Handlungsweise nur die letzte Möglichkeit darstellen darf, wenn alle anderen partizipatorischen Vorgehensweisen nicht greifen.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten von Kindern

Einen besonderen Aspekt der Partizipation von Kita-Kindern stellen Beschwerdemöglichkeiten dar. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten müssen immer zusammen gedacht werden. Ebenso wie Partizipation sind Beschwerdeverfahren rechtlich bindend im SGB VIII geregelt und ergänzend auch im Landesrecht (KiBiz und Landeskinderschutzgesetz). Im Kita-Alltag zeigt sich, dass Kinder sich grundsätzlich auf ganz verschiedene Art und Weise bei Fachkräften beschweren. Hierbei kommt es eher selten vor, dass sie sich über (diskriminierendes) Fehlverhalten von Fachkräften beschweren, gerade wenn es schambesetzte und schmerzlich empfundene Themen betrifft. Sie bewerten die erlebte Diskriminierung häufig als normales Verhalten ihnen gegenüber und sehen hierbei den Grund zu einer Beschwerde gar nicht. Dies ist fatal, denn auch diese Erlebnisse können sich potenziell Kindeswohlgefährdend auswirken. „Häufige Erfahrungen mit Alltagsdiskriminierung belasten Menschen genauso wie die Folgen körperlicher oder sexualisierter Gewalt“ (Backhaus & Wolter 2019, S. 4). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass Diskriminierung als Gewaltform erkannt wird und diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren sowohl konzeptionell als auch praktisch als Teil des präventiven Kinderschutzes angesehen werden.

Doch was bedeutet Diskriminierung eigentlich genau?

„Nicht jede Ungerechtigkeit ist Diskriminierung. Unter Diskriminierung verstehen wir die benachteiligende Ungleichbehandlung von Menschen entlang historisch und gesellschaftlich entstandener Ideologien – wie beispielsweise Rassismus, Sexismus, Klassismus, Ableismus, Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, Adultismus, Trans-, Inter- und Homophobie“ (Backhaus & Wolter 2019, S. 10). Hierbei wird Diskriminierung intersektional verstanden, d.h. mögliche Überschneidungen und Wechselwirkungen unterschiedlicher Diskriminierungsformen werden beachtet.

Die kindlichen Diskriminierungserfahrungen entstehen im Kita-Alltag oft durch Machtmissbrauch und übergriffigem Verhalten der Erwachsenen, sei es aus Überforderung oder Unwissen-

heit. Hierbei spielt Adultismus eine erhebliche Rolle. Adultismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolgedessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Wünsche und Bedürfnisse, aber auch Einschätzungen, Entscheidungen sowie Autonomiebestrebungen von Kindern werden durch Erwachsene nicht ernst genommen und demzufolge oft unterbunden.

Doch kann diskriminierendes Verhalten auch durch Kinder untereinander ausgeübt werden. Hier braucht es aktiv eingreifende Erzieher:innen, die sich dieses Umstandes annehmen und mit den Kindern über das falsche Verhalten sprechen. Ergänzend dazu braucht es auch hierfür Beschwerdemöglichkeiten.

Kindertageseinrichtungen benötigen demnach immer eine gelingende diskriminierungssensible Beschwerdekultur, die stetig weiterentwickelt und als „alltäglicher Umgang mit den Anliegen der Kinder“ verstanden werden muss. Für eine diskriminierungskritische Beschwerdekultur ist es notwendig, dass Erwachsene ihre Macht reflektieren, mit ihrer Verantwortung umgehen und sich als kritikfähige Personen zeigen.

Dies stellt teilweise eine große Herausforderung für Fachkräfte dar, denn Beschwerden können verbal und nonverbal erfolgen, aber sich auch in Form von „unerwünschtem Verhalten“ zeigen, wie z.B. Zerstörung von Spielsachen, Essenverweigerung, Weglaufen vor Mitarbeitenden und gewaltvolles Handeln Anderen gegenüber (Hansen & Knauer 2016, S. 16 f). Beschwerdeverfahren müssen demnach systematisch so gestaltet werden, dass alle Kinder – unabhängig ihrer jeweiligen Voraussetzungen und Bedarfe – gleichermaßen Zugang zu Beschwerden erhalten und ihre Empfindungen durch Fachkräfte respektiert werden. Die Absicht hinter der Systematisierung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren ist es, Kinder weniger abhängig von Einschätzungen einzelner Fachkräfte zu machen. Überdies soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass diese Verfahren einerseits für möglichst viele Kinder gelten, aber andererseits auch für diskriminierungsbezogene Anliegen nutzbar sind (Backhaus & Wolter 2019, S. 14). Alle Kinder, unabhängig ihrer Voraussetzungen,

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

sollten immer die Erfahrung machen, dass eine Beschwerde ohne Angst möglich ist und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Auch ist es für Kinder ein hilfreicher Lernprozess, wenn Erwachsene ihr Fehlverhalten aufgrund einer Beschwerde eingestehen. So wird die Selbstwirksamkeit der Kinder unterstützt.

Ein gelingendes Beschwerdeverfahren setzt unbedingt voraus, dass Fachkräfte Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zeigen. Hierbei ist es wichtig darauf zu achten, dass Beschwerden auch nonverbal erfolgen können. Ein besonderer Blick, ein Kopfschütteln, sich abwenden oder auch starr und unbeweglich werden, können ein Anzeichen für eine Unmutsäußerung bedeuten. Damit möglichst viele Beschwerden der Kinder auch als solche von Fachkräften wahrgenommen werden, muss jede verbale oder nonverbale Unmutsäußerung eines Kindes als mögliche Beschwerde bewertet werden. Jegliche Formen gilt es ernst zu nehmen und aufzunehmen. Grundsätzlich braucht es hierfür eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit, die alle Akteure der Kindertageseinrichtung einschließt. Allerdings werden mit Beschwerden auch negative Assoziationen bezüglich der eigenen Fachlichkeit oder der eigenen Überzeugungen verbunden, die es schwierig machen können, angemessen zu reagieren. Dennoch sollten Fachkräfte versuchen die Hürde zu überwinden, denn Beschwerden können auch als Chance für Veränderung verstanden werden. Menschen machen Fehler, und Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer. Mit dieser Grundhaltung lässt es sich auf Beschwerden wesentlich gelassener und professioneller reagieren.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Wie können wir die Kinder dazu anregen, sich zu beschweren?
- Wie bringen die Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?
- Worüber dürfen sich die Kinder in unserer Einrichtung beschweren?
- Was brauchen die Krippenkinder unserer Einrichtung, um sich beschweren zu können?

- Ist den Kindern bekannt bei wem sie sich beschweren können?
- Woran erkennen wir, dass die Kinder etwas „auf dem Herzen haben“, aber sich nicht trauen?
- Wie können wir die Kinder unterstützen sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?
- Was braucht es, dass sich die Kinder auch über Erfahrungen beschweren, die für sie schmerzhaft sind?
- Wie können wir Kinder dazu ermutigen, sich über Erfahrungen zu beschweren, die sie selbst traurig oder wütend machen, wenn es so scheint, als würden alle anderen sie „normal“ finden?
- Was können wir dazu beitragen, dass Kinder ihrem eigenen Gefühl vertrauen – und uns Fachkräften vertrauen, dass wir sie mit ihrem Gefühl ernst nehmen?
- Wie können wir mit den Beschwerden von Kindern auf eine Weise umgehen, die die Abhängigkeit verringert und Kinder bestärkt, sich für ihre Anliegen und Rechte einzusetzen?
- Wie können wir Beschwerdeverfahren so in unserer Einrichtung umsetzen, dass sie für möglichst viele Kinder und ihre Themen geeignet sind?
- Wie können wir Adultismus, das Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern, systematisch mitdenken?
- Wie müssen wir Verfahren gestalten, die Diskriminierungserfahrungen als Gewalterfahrungen der Kinder ernst nehmen?
- Wie können wir damit umgehen lernen, dass sehr häufig über die Grenzen der Kinder hinweggegangen wird?
- Wie dokumentieren wir die Beschwerden von Kindern?
- Wie bringen wir den nötigen Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck?
- Wie können wir uns als pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Fragen zur eigenen Auseinandersetzung:

- Was löst es bei mir aus, wenn sich jemand bei mir oder über mich beschwert?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um, die mich persönlich betreffen?
- Welchen Anteil habe ich an der Beschwerde?
- Um welche Art von Beschwerde handelt es sich: eine, die leicht zu lösen ist, die schwer zu lösen ist, die gar nicht zu lösen ist?
- Welche Methoden habe ich, mit den unterschiedlichen Beschwerden umzugehen?
- Wie kann ich Beschwerden hören, ohne dass die Beziehung leidet?
- Welchen Nutzen habe ich durch die Beschwerde?
- Welche Befürchtungen habe ich, wenn sich die Kinder und Familien bei mir beschweren
- Gehe ich jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie mir unangenehm ist?

Nicht nur Kinder, sondern auch Fachkräfte und andere Beteiligten sollten sich eines wohlwollenden Beschwerdemanagements versichern können. Nur so können Schwierigkeiten beseitigt werden. Über das persönliche Gespräch, das immer an erster Stelle als Anknüpfungspunkt stehen sollte, gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten sich mitzuteilen.

Beispiele für Beschwerdemöglichkeiten	
Kinder	Fachkräfte
• Morgenkreise • Kinderkonferenz • Kinderrat • Kinderversammlung • etc.	• Beschwerde-briefkasten • Homepage • Dienstbesprechungen • Fallbesprechungen • Supervision

Mit Einführung der Pflicht zur Schutzkonzepterstellung 2021 sind nun neben den bereits bekannten Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten auch geeignete Verfahren der Selbstvertretung vorzuhalten, die einerseits durch Instrumente wie Kinderparlamente, Kinderräte, etc. gestaltet werden kann und andererseits auf politischer Beteiligungsebene durch die

Sorgeberechtigten der Kinder wahrgenommen werden kann. Darüber hinaus muss nun die Möglichkeit der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung vorgehalten werden. Die Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung soll eine objektive Aufarbeitung durch unabhängige Personen gewährleisten, welche nicht von einrichtungsinternen Strukturen abhängig sind.

Zusammenfassung:

Partizipationsverfahren bilden eine zentrale Schnittstelle zu den Verfahrensabläufen eines intervenierenden Kinderschutzes, in dem sie präventiv zum Schutz von Kindern beitragen. Werden Kinderrechte konsequent zugesprochen, erfüllen sie einen wichtigen Baustein zur präventiven Sicherung des Kindeswohls. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren können Kinder sich besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte schützen. Auch fördert dies ein Verständnis von demokratischen Prozessen, da Kinder so echte Beteiligung und Mitentscheiden erleben und reflektieren können. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Partizipation von Kindern bedeutet eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig eine hohe Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Die institutionalisierten Beteiligungsformen setzen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. Erst wenn alle pädagogisch Mitarbeitenden den Kindern grundsätzlich ihre Rechte zugestehen und dauerhaft partizipative Verfahren einführen, so dass die Kinder ihre Interessen in ihnen bekannte Beteiligungsformen einbringen können, entsteht eine hinreichende strukturelle Verankerung von Partizipation (vgl. Hansen 2003).

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

4.2 Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Sexuelle Bildung ist Teil des Bildungsbereichs Körper, Gesundheit und Ernährung und findet noch zu selten in den inklusionspädagogischen Konzepten der Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung. Dieser wichtige Bildungsbaustein wird stellenweise vernachlässigt, da ein routinierter Umgang mit dieser Thematik zumeist schwerfällt. Verunsicherung, Überforderung oder mangelndes Wissen spielen hierbei meist eine große Rolle. Aber auch der Umgang mit der grundsätzlichen Verschiedenheit der Voraussetzungen der Beteiligten stellt eine große Herausforderung dar. Kaum ein anderer Bildungsbereich wird so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Sorgeberechtigte, Mitarbeitende und Träger in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme statt. In der Praxis sind in jeder Kindertageseinrichtung Anlässe von sexueller Bildung von Kindern zu finden. Sexualität bezieht sich auf die Gesamtheit der körperlichen, emotionalen und sozialen Eigenschaften, die mit den Bedürfnissen von Intimität und körperlicher Nähe in Verbindung stehen. Dies schließt nicht nur reine sexuelle Handlungen ein, sondern auch Aspekte wie Zuneigung, Vertrauen, Respekt und Kommunikation. Im Kontext von Kindern können Freundschaften auch als Teil von Sexualität betrachtet werden, da sie die Grundlage für emotionale Bindungen und soziale Interaktionen legen, die später in der körperlichen Entwicklung auch sexuelle Komponenten aufweisen können. Es ist wichtig, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und sie sowohl in der Bildung gesunder

Freundschaften als auch in einem verantwortungsvollen Umgang mit ihrer eigenen kindlichen Sexualität zu fördern.

Rollenspiele und Körpererkundungsspiele sind Teil der psychosexuellen Entwicklung von Kindern. Gekoppelt ist dies an unterschiedliche Gefühle wie Liebe, Geborgenheit, Angst, Schuldgefühle, Zärtlichkeit, Trotz und Lust, gemischt mit den ambivalenten Gefühlen der Frustration, des Neides und der Verlassenheit (Vgl. Kägi et al. 2013, S. 8). Hierbei wird deutlich, dass die kindlichen sexuellen Erfahrungswelten immer ein ganzheitliches Erleben darstellen. Kinder sammeln Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung verbunden sind. Die sexuelle Sozialisation geschieht durch Erlebnisse und Erfahrungen, die im eigentlichen Sinne nicht sexuell sind.

Die sexuelle Sozialisation bezieht sich auf Erfahrungen und Erlebnisse:

- zur körperlichen Entwicklung
- zur Wirksamkeit – Erfüllung von Wünschen und Bedürfnissen
- Stabile Beziehungen
- Die Wahrnehmung zur Geschlechtlichkeit

Demzufolge lassen sich diese Erfahrungswelten nicht mit denen von Erwachsenen vergleichen und so unterscheidet sich eine kindliche Sexualität deutlich von der Sexualität Erwachsener.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Übersicht Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität ist eher...	Erwachsenensexualität ist eher...
Spontan, neugierig, spielerisch: nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	Zielgerichtet: auf Erregung, Befriedigung, körperliche Vereinigung, evtl. Fortpflanzung ausgerichtet
Ganzheitlich und vielfältig: intensives Erleben des Körpers mit allen Sinnen, keine Trennung von Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität	Eingeschränkte Ausrichtung: bezieht sich überwiegend auf Geschlechtsorgane (genital orientiert, leistungsorientiert, tabuisiert)
Unbefangen und schamfrei: normfrei, wertfrei und unbewusst	Befangen und schamhaft: unterliegt gesellschaftlichen/religiösen und moralischen Normen und Regeln, gesellschaftliche und biologische Folgen werden mitgedacht
Eher egozentrisch	Meist beziehungsorientiert
Situationsbedingte Auswahl der Spielpartner:innen: Entdecken und Erproben in Körpererkundungs- und Rollenspielen	Wird meist mit ausgewählten Sexualpartner:innen praktiziert
Sorgenfrei: Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund	Auch negativ konnotiert: Blick auf dunkle und problematische Seiten der Sexualität
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Sexuelle Fantasien und Erotika sind dem Kind fremd	Erotische Aspekte: Lustvoll mit sexuellen Phantasien

Abbildung angelehnt an Renate Semper (ISP) und Ralf Pampel

Da die beschriebenen kindlichen Erfahrungen immer mit ihrer körperlichen Entwicklung einhergehen, ist es wichtig, die einzelnen Entwicklungsschritte zu kennen. Erst dieses Wissen ermöglicht eine Beurteilung, wo die Grenze zwischen körperlichen/sexuellen Aktivitäten und körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Kindern verläuft.

Diese Abgrenzung ist unverzichtbar, weil der jeweilige pädagogische Umgang vollkommen unterschiedlich sein muss. Folgend werden die Entwicklungsschritte kurz dargestellt. Die einzelnen Entwicklungsstufen sind zusammengetragen aus Materialien der BzGA, der AWO Shukura und dem Institut für Sexualpädagogik/Renate Semper.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

1. Lebensjahr	Säuglinge kommen mit einem essentiellen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Körperkontakt auf die Welt. Berührung ist Nahrung: Tragen, Halten, Streicheln, Massieren, Wiegen und Nahrungsaufnahme ist mit Körperkontakt verbunden. Babys entdecken die Welt um sich herum mit allen Sinnen. Genitales Lustempfinden entsteht bei Berührungen durch Andere (z.B. Pflege) und durch zufällige eigene Berührungen. Bereits in diesem Alter sind Babys schon in der Lage, Signale zu senden, wenn ihnen Körperkontakt zu viel wird oder wenn sie nicht mehr kommunizieren wollen. Das Erleben bei anderen Freude auszulösen, sinnlich und anregend zu wirken, trägt zu einem positiven Selbst- und Körpergefühl bei. Gelernt wird die Fähigkeit, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Urvertrauen, Selbstvertrauen entsteht. Ende des ersten Lebensjahres: Kinder können sich selbständig auf andere Personen zu und wieder wegbewegen: Beginn des aktiven Erlernens der Nähe-Distanz-Regulation.
2. Lebensjahr	Körperentdeckung durch Berühren und Anschauen der eigenen Genitalien. Die Selbststimulation hat mehrere Funktionen: Zum einen Informationsaufnahme und -organisation über den Körper, zum anderen Auslösen von Lustgefühlen (positive Erregung) und Selbstberuhigung. Auch entsteht ein Interesse an den Genitalien der Sorgeberechtigte, ebenso die Zeigelust: Die eigenen Genitalien werden stolz präsentiert. Beginnende Beherrschung des Schließmuskels erfolgt: Damit ist Für-sich-behalten und ebenso Loslassen möglich. Das erzeugt Stolz und Freude an der damit verbundenen Macht: Es entwickelt sich ein erstes Bewusstsein für Körperrausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Erste Begriffe werden dafür geprägt. Kinder nehmen besonders auf, welche Atmosphäre Körperrausscheidungen umgibt, wie darüber gesprochen wird, wie sie bewertet werden und integrieren dies in ihr eigenes Körperbild. Entwicklung der geschlechtlichen Identität vollzieht sich: „Ich bin ein Mädchen.“ - „Ich bin ein Junge.“ Typisches Rollenverhalten wird beobachtet und schon imitiert. An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Die Kinder haben sich ihre soziale Geschlechterrolle angeeignet, sie erproben sie in ersten Rollenspielen.
3. Lebensjahr	„Nein, das will ich nicht!“ - Kinder erkennen sich als eigenständige Persönlichkeit und erproben ihre Unabhängigkeit vom Willen der Erwachsenen. Die Unterscheidung Ich/ Nicht-Ich wird erlernt. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Scham. Ebenso erfolgt ein Abstecken der ersten eigenen „Hoheitsgrenzen“.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

4. Lebensjahr	Dreijährige wollen die Welt verstehen. Es entwickelt sich ein Interesse für Zeugung, Geburt, Sexualität, ebenso sind sie an der Körperlichkeit anderer Kinder (Ausziehen, Vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen) interessiert. Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren Kinder deshalb deutlich weniger dazu, sich zu entblößen. Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung mit sich, dass das Kind selbst über seinen Körper bestimmen kann. Es ist ein wichtiger Reifeschritt. Kinder entdecken Lustgefühle beim Berühren der eigenen Geschlechtsorgane. Selbststimulation führt manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit/Problemen mit der Umgebung. Erlernen sozialer Regeln beginnt: Kinder haben jetzt häufig Kontakt zu großen Gruppen (Kita) und lernen dort, wie sie sich verhalten „sollten“ (soziale Regeln). Im Zuge erster ernsthafter Freundschaften erwerben Kinder soziale Kompetenzen und lernen den Umgang mit Konflikten und Gefühlen. „Mama (Papa), ich werde dich heiraten!“: Starke Gefühle für den gegengeschlechtlichen Elternteil sind mitunter auch mit Ablehnung und Eifersucht für den gleichgeschlechtlichen Elternteil verbunden.
5. Lebensjahr	Kinder werden selbständiger, unabhängiger und differenzieren mehr, wann und wie sie Nähe zeigen wollen. Rollenspiele sind jetzt wichtig für alle Lebensbereiche: Vater-Mutter-Kind, Einkaufen, Autofahren usw. In „Vater-Mutter-Kind-Spielen“ werden Rollen und Familienbeziehungen geprobt. Oft wird sehr klischeehaft männliches und weibliches Verhalten gespielt. Körpererkundungsspiele in der selbstgebauten Bude oder Kuschelecke sind typisch in diesem Alter und gelten für Kinder als eine von vielen Varianten des Rollenspiels.
6. Lebensjahr	Im provozierenden Gebrauch von Wörtern aus der Fäkalsprache zeigen sich Überlegenheitsgefühle und Kinder testen, ob und wie sich Erwachsene herausfordern lassen. „Mädchen/Jungen sind doof!“ Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität in Konzentration auf das eigene und in der Abgrenzung vom anderen Geschlecht. Innerhalb der eigenen Gruppe entsteht oft ein gewisser Druck, sich rollenkonform zu verhalten. Kinder wollen die Welt erklärt haben. Sie nehmen in ihrer Umwelt, über Medien etc. vielfältige Informationen zu Sexualität auf, die zunehmend nicht immer altersgemäß sind. Kinder verbinden Freundschaft und jemanden zu mögen häufig mit „verliebtsein“. So erklären sie häufig, in Sorgeberechtigte, Lehrer oder ihr Kaninchen verliebt zu sein.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Die Entwicklungspsychologie zeigt auf, dass Kinder als sexuelle Wesen geboren werden und sich ihre sexuelle Entwicklung in mehreren Phasen vollzieht, die an die allgemeine (auch körperliche) Entwicklung und ebenso an entwicklungsspezifische Herausforderungen geknüpft sind. Demnach vollzieht sich auch die sexuelle Bildung als Bestandteil der pädagogischen Arbeit als fortlaufender Prozess über die gesamte kindliche Entwicklungsspanne bis in das Erwachsenenalter. Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Dies sind wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen ermöglichen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer (vgl. Esser 2005, S. 7).

Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn Sorgeberechtigte umfassend eingebunden werden. Es braucht Transparenz, um Vertrauen zu schaffen, was nur durch einen ständigen Dialog und persönlichen Kontakt zu bewerkstelligen ist. Sorgeberechtigte müssen über alle wichtigen, ihr Kind betreffenden Fragen und Vorkommnisse informiert werden.

(Geschlechter-)Identität und sexuelle Vielfalt

Die beschriebenen Entwicklungsschritte von Kindern zu kennen ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit. Doch was bedeuten sie eigentlich für Kinder, die sich nicht in den Geschlechtskategorien von Mädchen oder Junge wiederfinden? Wie fühlen sich Kinder, die als Mädchen aufwachsen, sich aber selber als Junge identifizieren und umgekehrt? Was empfinden geschlechtsvariante Kinder in verschiedenen Lebensphasen? Was ist für sie möglicherweise anders, schwieriger oder leichter? Wie können diese Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet und unterstützt werden, damit sie eine positive Beziehung zu ihrem Körper, ihrem Geschlecht und ihrer Sexualität aufbauen?

All diese Fragen bedürfen einer tiefgehenden Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Vielfalt von Kindern, auch bereits in der

Frühpädagogik. Jedes Kind hat das Recht, in seiner Einzigartigkeit gesehen, akzeptiert und willkommen zu sein. Wie in den Artikeln 2 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben, ist es das Recht jedes Kindes, sich frei entfalten zu dürfen und nicht diskriminiert zu werden.

Jedem Geschlecht werden Aufgaben, Eigenschaften, Angewohnheiten und Äußerlichkeiten gesellschaftlich zugeschrieben. So existieren häufig historisch gewachsene stereotype Rollenzuschreibungen, die von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden. Jedoch werden Rollenbilder auch durch eine sich verändernde Gesellschaft beeinflusst, sodass Erwachsene mitunter verunsichert oder irritiert reagieren, wenn ihnen Menschen begegnen, die sich ihrer Meinung nach nicht typisch ihrem Geschlecht verhalten. Kinder hingegen haben meist kaum Schwierigkeiten sexuelle Vielfalt anzuerkennen. Innerhalb des pädagogischen Praxishandelns ist es daher sehr wichtig sich zu diesem Themenkomplex fortzubilden und einen guten Austausch im Team anzuregen.

Verortung der sexuellen Bildung ganz praxisnah: In der inklusionspädagogischen Konzeption oder doch im Schutzkonzept?

Für eine grundlegende Verankerung des Themenkomplexes der sexuellen Bildung stellt sich die Frage wo das Thema denn eigentlich verortet werden soll. Ist es als Teil der inklusionspädagogischen Konzeption zu sehen oder sollte es doch lieber Teil des Schutzkonzeptes sein? Oder gibt es doch bloß ein Konzept, in das beide Teile einfließen, so wie es die BAG-LJÄ empfiehlt?

Schaut man hierzu in die Gesetzesgrundlagen zeigt sich, dass der Gesetzgeber keine klare Vorgabe macht. Dieser verlangt lediglich, dass nach § 22a Abs. 1 eine inklusionspädagogische Konzeption vorliegen muss und darüber hinaus ein Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen ist.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe empfehlen hierzu, dass das Vorhalten zweier Konzeptionen allerdings

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

zielführender ist. Einerseits weil sich so eine gezielte Auseinandersetzung mit den Aspekten des Kinderschutzes besser steuern lässt und sich klarer von der grundlegenden pädagogischen Handlungspraxis abgrenzen lässt und andererseits kann im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung auf ein schlankes, aber dennoch gut ausgearbeitetes Konzept zum Schutz vor Gewalt zurückgegriffen werden. Dies ist umso hilfreicher je passgenauer dies gestaltet ist. Benutzt man dagegen in solch einer Situation ein derart umfangreiches Werk, in dem alle Themen zusammengefasst sind, ist es wesentlich schwieriger den Überblick zu behalten. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen bisher, dass es für viele Träger und Einrichtungen sinnvoll erscheint zwei klar voneinander abgegrenzte Konzeptionen vorzuhalten.

Für die Umsetzung der sexuellen Bildung bedeutet dies, dass die sexualpädagogischen Aspekte der sexuellen Bildung in der inklusionspädagogischen Konzeption benannt werden, da sie einen wichtigen Baustein zur Verhinderung von körperlicher und seelischer Gewalt darstellt und somit die Akzentuierung auf das präventive Handeln gerichtet wird.

Im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept hingegen werden die Interventionsaspekte dargestellt, in dem Fall, dass es einen Verdacht auf (sexualisierte) Übergriffe und Grenzverletzungen gibt. Ein klassisches Beispiel hierfür sind aus dem Ruder gelaufene Körpererkundungen der Kinder. Hier braucht es einen zielführenden Handlungsplan, der in solch einem Moment konkrete Hinweise liefert, was in solch einer Situation zu tun ist.

Sexuelle Bildung als Bestandteil der inklusionspädagogischen Konzeption...

- ... ermöglicht eine Transparenz nach Innen und Außen. Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung zum Thema sexuelle Bildung arbeitet
- ... legt eine klare Haltung gegen körperliche/sexualisierte Gewalt und Diskriminierung fest
- ... definiert Kompetenzen, Fachlichkeit, Aufgaben und Grenzen der pädagogischen Mitarbeitenden

- ... schafft Handlungssicherheit für Fachkräfte und Schutz für Kinder und Jugendliche (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 37)

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Welche gemeinsamen Positionen vertreten wir zum Thema der sexuellen Bildung in der Kindertageseinrichtung?
- Fühlen wir uns alle untereinander „pädagogisch sprechfähig“?
- Haben wir Ausführungen zum Themenkomplex in der inklusionspädagogischen Konzeption oder dem Schutzkonzept?
- Sind wir alle zu diesem Thema geschult und haben ausreichend Fachwissen?
- Wie lange ist es her, dass wir das Thema sexuelle Bildung im Team bearbeitet haben?
- Wenn das Thema noch nie bearbeitet wurde: Warum nicht?
- Fühlen wir uns alle sicher in der Kommunikation mit Sorgeberechtigten zu diesem Thema (z.B. Tür-und-Angel-Gespräche)?
- Welche Formate oder Angebote nutzen wir, um die Sorgeberechtigten über die pädagogische Arbeit zu diesem Thema zu informieren?
- Welche pädagogischen Angebote bieten wir den Kindern für ihre körperlichen/sexuellen Bildungsprozesse an?
- Wie kommunizieren wir mit den Kindern zu diesem Thema?
- Haben wir klare Regeln für Rollen- und Körpererkundungsspiele der Kinder festgelegt?

Fragen zur eigenen Auseinandersetzung:

- Wie wurde in meiner frühen Kindheit zu Hause und in der Kita mit Sexualität umgegangen?
- Gibt es für mich ein einschneidendes Erlebnis aus dieser Zeit, dass mich bis heute prägt?
- Wie gehe ich ggfs. mit meinen eigenen Kindern zum Thema um?

Zusammenfassung:

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz ist die sexuelle Bildung wesentlich. Sie ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal jeder Kindertageseinrichtung. Daher ist es zwingend erforderlich, den Umgang mit sexueller Bildung in der inklusionspädagogischen Konzeption zu verankern und durch fortlaufendes Qualitätsmanagement zu begleiten. Das inklusionspädagogische Konzept soll als Grundlage im Anmeldegespräch genutzt werden, um direkt auf die Haltung und die Arbeitsweisen in der Kindertageseinrichtung aufmerksam zu machen. Viele Sorgeberechtigte denken, dass sexuelle Bildung eine intime und private Sache sei und nur in die Verantwortung der Sorgeberechtigten gehöre. Doch auch die Kita ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder. Ein Ort, an dem sich Fragen und Situationen ergeben, die eine Antwort benötigen. So ist es unerlässlich, innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs einen Dialog zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften aufzubauen. Nur so kann eine gesunde sexuelle Bildung der Kinder gelingen.

4.3 Erziehungspartnerschaft mit Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte sind die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder, so dass Fachkräfte diese unbedingt in ihr pädagogisches Handeln miteinbeziehen müssen, damit eine professionelle Präventionsarbeit auch wirklich gelingen kann. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft braucht es einen fachgerechten Austausch (§ 9 KiBiz). Es gilt, die Sorgeberechtigten in

die relevanten Themen (z.B. Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, demokratische Strukturen, Beschwerdeverfahren, sexuelle Bildung etc.) einzubeziehen und sie ebenfalls für das übergeordnete Thema des Machtmissbrauchs und der seelischen, körperlichen und sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren. Sorgeberechtigte brauchen demzufolge grundlegende Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Dieses Wissen und die damit verbundene klare Positionierung helfen, Kinder langfristig besser schützen zu können (vgl. DKSB 2012, S. 146).

Viele Themen der pädagogischen Arbeit, besonders jene, die eng mit dem Kinderschutz verknüpft sind, benötigen eine intensive Auseinandersetzung mit den eigenen Normen und Wertvorstellungen. So können Spannungen zwischen Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten entstehen, die einer feinfühligsten Herangehensweise bedürfen. Ängste und Unsicherheiten der Sorgeberechtigten sollten lösungsorientiert und sachlich thematisiert werden.

Hierfür eignen sich Informationsabende, zu denen auch externe Expert:innen oder aber Mitarbeitende aus Fachberatungsstellen zur fachlichen Unterstützung eingeladen werden können. Besonders bei Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung und Kinderschutz empfiehlt sich eine Begleitung durch externe Personen, da diese über spezialisiertes Fachwissen verfügen. Gleichzeitig können mögliche Konflikte zwischen Kitapersonal und Sorgeberechtigten versachlichtet werden.

Grundsätzlich sollten nicht zu viele Informationen auf einmal angeboten werden, so dass Raum für Austausch und Gespräche bleibt. Durch einen transparenten und offen-konstruktiven Umgang mit der jeweiligen Thematik erhalten alle Beteiligten Sicherheit. Gerade auch im Zusammenhang mit einer vermehrt medialen Berichterstattung von Übergriffen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Sorgeberechtigte irritieren und beunruhigen kann, ist diese Vorgehensweise sinnvoll. Gleichzeitig wird den Sorgeberechtigten durch den aktiven Einbezug ein wichtiger Impuls der Wertschätzung entgegengebracht, welcher so die Erziehungspartnerschaft weiter etabliert.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Informationsabende zu pädagogischen Themen besonders nachhaltig sind, wenn sie im Konzept der Einrichtung festgeschrieben sind und kontinuierlich stattfinden und somit Grundlage des pädagogischen Handelns sind (vgl. ebd.).

Ergänzend zu den Informationsabenden für Sorgeberechtigte stellen auch Informationsbriefe ein gutes Mittel zur Informationsvermittlung dar. Hier können Sorgeberechtigte erfahren, welche Projekte zu welchen Themen geplant sind und wie die Umsetzung im Einzelnen aussehen wird.

Beispiel:

Informationsbrief zum Thema sexuelle Bildung

INFORMATION FÜR SORGEBERECHTIGTE ZUM NÄCHSTEN PROJEKT DER BILDUNGSGRUNDSÄTZE

Liebe Eltern,
liebe Familien,

wir möchten Ihnen mit diesem Informationsbrief wieder einige Mitteilungen über unsere aktuellen Projekte in der Kita zukommen lassen. Wie Sie vielleicht wissen, versuchen wir im Jahresverlauf zu den unterschiedlichen Bildungsbereichen der Bildungsgrundsätze NRW (liegen im Büro der Leitung aus oder unter <https://www.kita.nrw.de/kinder-bilden/bildungsgrundsätze/leitfaden-bildungsgrundsätze-fuer-kinder-von-0-bis-10> zu finden) ein kleines oder größeres Projekt zu realisieren. Die Bildungsgrundsätze sind zwar immer Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit (siehe unsere inklusionspädagogische Einrichtungskonzeption) sollen aber hin und wieder mit besonderen Projekten unterstrichen werden.

Wir haben uns auf der letzten Teamsitzung dazu entschlossen, als nächstes zu dem Bildungsgrundsatz „Körper, Gesundheit und Ernährung“ vertiefend zu arbeiten. Dieser Bildungsbereich beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex der sexuellen Bildung. Dies ist oft ein schwieriges Thema für Fachkräfte und Sorgeberech-

tigte. Aus diesem Grund ist es uns wichtig Ihnen zunächst ein paar sachliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Wenn wir zum Themenkomplex sexuelle Bildung pädagogisch arbeiten, sollen nicht isoliert Aspekte wie Zeugung oder sexuelles Verhalten behandelt werden, sondern im Gegenteil, die Kinder sollen angeregt werden die eigenen Gefühle wahrzunehmen. In unserer pädagogischen Arbeit geht es ausschließlich um die Auseinandersetzung mit KINDLICHER Sexualität, die sich deutlich von der Erwachsenensexualität unterscheidet. Die kindliche Sexualität ist nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet. Sondern es steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen im Vordergrund.

Körperliche und sexuelle Bildungsprozesse sollen die Kinder darin begleiten sich im eigenen Körper wohlzufühlen, zu erleben, dass eigene Bedürfnisse wichtig sind und ernstgenommen werden. Es geht um Dinge wie Zärtlichkeit, z.B. den Wunsch des Kindes nach dem Mittagschlaf auf dem Schoß einer Fachkraft sitzen zu dürfen oder sich mit einem anderen Kind in die Kuschelecke zu legen. Sie sollen einerseits lernen Dinge genießen zu dürfen, aber auch, dass man Unangenehmes ablehnen kann. Verschiedene körperliche Erfahrungen fördern ein positives Körpergefühl und stärken das kindliche Selbstvertrauen. Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Dies sind wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Auch ermöglichen eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer. Somit werden hiermit wichtige Grundlagen für die körperlich-seelische Gesundheit geschaffen.

Wir bieten den Kindern im Kita-Alltag auf unterschiedliche Weise die Möglichkeit körperliche Erfahrungen zu sammeln und bieten ihnen zusätzliche Aktionen wie Bälle- oder Sandbad, Experimentieren mit Seifenschäum oder auch Autogenes Training (Traumreisen). All dies ist Teil des Themenkomplexes der sexuellen Bildung. Wir verstehen

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

sexuelle Bildung als Bildungsauftrag, als Persönlichkeitsbildung. Kinder müssen die Möglichkeiten erhalten, sich die eigene Welt, wie den eigenen Körper selbst anzueignen. Eine sexualfreundliche Erziehung bedeutet demnach, der Wissbegierde der Kinder nachzukommen, Fragen altersgemäß zu beantworten und durch eine liebevolle Atmosphäre auch die Experimentierfreude und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu unterstützen.

Mit dem Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ möchten wir dies im Zeitraum vom 25.03. – 28.03.2024 noch weiter vertiefen. Zur Unterstützung haben wir den Kinderschutzbund NRW gewinnen können. Schauen Sie sich gern die beigefügten Materialien an. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, freuen wir uns über den Austausch mit Ihnen. Gern möchten wir auch Ihre Ideen, Gedanken und Vorstellungen zu diesem Projekt erfahren.

Ihr Kita-Team

Eine weitere Möglichkeit, Sorgeberechtigte ins Boot zu holen, bieten auch Wanddokumentationen. Sie geben Einblicke in die Themen, die in der Kindertageseinrichtung derzeit von Bedeutung sind und machen das pädagogische Handeln für Sorgeberechtigte und Kinder transparent, in dem sie Geschichten erzählen. Dies erleichtert Sorgeberechtigte, das Gespräch mit den Fachkräften zu suchen. Je nach Thema kann das persönliche Gespräch von Fachkräften, häufig von Berufsanfänger:innen, auch als schwierig und unangenehm empfunden werden, besonders dann, wenn es sich um ein verbal starkes Gegenüber handelt. Dieser Herausforderung kann die Einrichtung mit Trainings für Mitarbeitende begegnen. Hier erlernen Mitarbeitende einen routinierten (verbalen) Umgang mit konflikthafter und sensiblen Themen gegenüber Kindern und Sorgeberechtigten.

Doch sollte nicht nur eine regelmäßige Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten stattfinden, sondern auch eine transparente Elternbeteiligung erfolgen. Laut § 10 Abs. 4 KiBiz soll der gewählte Elternbeirat sowohl vom Träger der Einrichtung als

auch der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung informiert werden. Hierzu gehören auch Entscheidungen bezüglich der inklusionspädagogischen Konzeption der Einrichtung, in welcher auch zahlreiche Aspekte des Kinderschutzes verschriftlicht werden.

Zu einer gelingenden Elternmitwirkung gehört darüber hinaus eine offene Haltung gegenüber Beschwerdemöglichkeiten für Sorgeberechtigte. Diese sollten möglichst immer als Anregung verstanden werden und dementsprechend auch bearbeitet werden. Oft steckt hinter gewissen Anliegen eine große Sorge um das eigene Kind. Dies sollten Fachkräfte immer mitbedenken und sensibel hierauf reagieren. Mögliche Beschwerdewege für Sorgeberechtigte könnten sein:

- Entwicklungsgespräche
- Informationsabende für Sorgeberechtigte
- Sorgeberechtigtenbeirat/Sorgeberechtigtenvertreter:innen
- Café für Sorgeberechtigte
- „Kummerkasten“

Zusammenfassung:

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Fachkräften ist ein fortlaufender, informativer Dialog Voraussetzung. Hierbei sollten entsprechende Angebote für Sorgeberechtigte verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise angeboten werden. Wichtig ist es, die Sorgeberechtigten in laufende Projekte und Themenschwerpunkte umfassend zu integrieren. Grundsätzlich sollte es unterschiedliche Formen der Informationsvermittlung geben, die auf die vielfältigen Bedarfe der Sorgeberechtigten abgestimmt sind. Um eine gelingende nachhaltige Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten zu gewährleisten, ist auch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte wichtig. Gute Kommunikationsfähigkeiten und eine klare Haltung erleichtern den Umgang bei herausfordernden Themen oder Problemen. Wichtig ist es grundsätzlich, die Nöte der Sorgeberechtigten – begründet oder unbegründet – nicht aus den Augen zu verlieren. Nur wenn sich Sorgeberechtigte hinreichend ernstgenommen und gut begleitet fühlen, ist eine gemeinsame Lösung möglich.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Fragen für eine gemeinsame Auseinandersetzung im Team:

- Wie divers und heterogen ist die Gruppe der Sorgeberechtigten in Ihrer Kita?
- Werden die Unterschiede der jeweiligen Sorgeberechtigte anerkannt, akzeptiert und berücksichtigt?
- Finden die unterschiedlichen Familienstrukturen Berücksichtigung in der Zeitplanung von Angeboten, etc.?
- Wie beziehen Sie die Sorgeberechtigten in den Kita-Alltag mit ein?
- Wie werden die erarbeiteten Themen aufbereitet und den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt?
- Finden mit allen Sorgeberechtigten gleichermaßen Tür- und-Angel-Gespräche statt?
- Wenn nicht: Woran könnte das liegen?
- Wie dokumentieren Sie Gespräche mit Sorgeberechtigten?
- Sprechen Sie Sorgeberechtigte bei Unklarheiten immer direkt an und versuchen Sie vorurteilsbewusst zu agieren?
- Kennen Sie mögliche Unterstützungsangebote für Sorgeberechtigte die Hilfe brauchen?
- Wie klar kommunizieren Sie die Grenzen der Mitbestimmung bezüglich der pädagogischen Arbeit?

4.4 Prävention als Qualitätsmerkmal – Der Blick in die eigene Einrichtung

4.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Prävention wird häufig nur im Kontext von besonderen Angeboten für Kinder gesehen, doch wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet mehr als einzeln installierte Präventionsangebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Vielmehr benötigen Kindertageseinrichtungen eine allumfassende Strategie, bei welcher die strukturellen Gege-

benheiten der jeweiligen Einrichtung einbezogen werden, so dass dieses Gesamtkonzept auf allen Ebenen wirken kann.

Dies bedeutet, Prävention auf jeder Organisationsebene und in allen pädagogischen Bereichen konzeptionell zu verankern und stetig zu überprüfen: Hierarchie- und Funktionsebenen, Leitungsaufgaben, Team, Räume, Tagesstruktur, Qualifizierung, die Pädagogik (Angebote, Maßnahmen, Programme), Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Personalmanagement (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 36).

Der Träger ist verantwortlich die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 sicher zu stellen. Dafür muss der Träger einer Kindertageseinrichtung ausreichende Ressourcen zu Verfügung stellen. Für die fachliche Unterstützung des Entwicklungsprozesses kann der Träger zur Unterstützung eine Fachberatung einsetzen. Der Auftrag für die Fachberatung wird trägerspezifisch festgelegt. Die Einrichtungsleitung beteiligt die Mitarbeitenden an der konzeptionellen Entwicklung und initiiert Auseinandersetzungsprozesse im Team. Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Handlungsplan und haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Die Aufsichtsrechtliche Grundlage zu den organisationalen Schutzkonzepten gibt Auskunft zu den gesetzlichen Verantwortungen für Träger und das Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung. Wichtig ist hierbei, dass der Blick in die eigene Einrichtung unbedingt auf Träger- und Leitungsebene gewollt sein muss, da dieses Vorhaben sonst nicht funktionieren kann (vgl. DKSB 2012, S. 42). Die Überprüfung der bestehenden Strukturen zeigt mögliche Bereiche für Entwicklungsmöglichkeiten der Einrichtung und des Trägers auf. Die zentrale Frage, die sich in diesem dynamischen Prozess der Auseinandersetzung stellt, ist die Frage nach der Grundhaltung aller am Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsprozess beteiligten Akteure. Diese Grundhaltung lässt sich nicht einfach „verordnen“.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

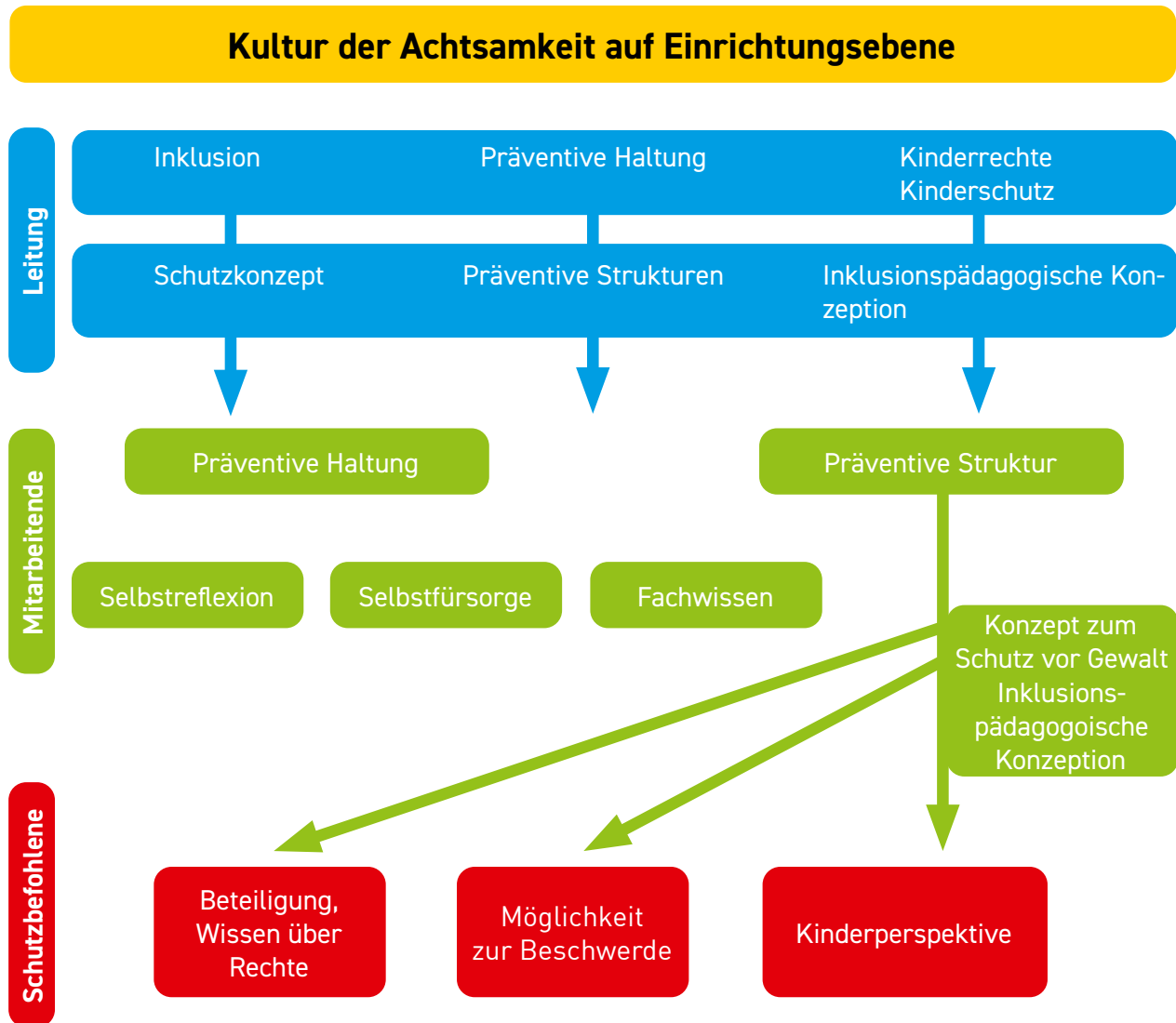


Abb. 2: Kultur der Achtsamkeit

Auf Leitungsebene sollten alle Strukturen verbindlich, transparent und für die Mitarbeitenden leicht zu überblicken sein. Auch sollte Transparenz und Klarheit im Hinblick auf die jeweiligen Rollen gegeben sein. Unklare bzw. nicht wahrgenommene Leitungsstrukturen begünstigen eher Fehlverhalten von Mitarbeitenden. In dem Fall, dass Leitungskräfte Fehlverhalten ohne Konsequenzen billigen, kann eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen schneller zur Gewohnheit werden. Aber auch zu autoritäre Strukturen, die keinerlei Fehlerfreundlichkeit zulassen, sind wenig hilfreich, da so nicht offen über Herausforderungen im pädago-

gischen Alltag gesprochen wird und demzufolge auch keine gemeinsame Reflexion stattfinden kann. Leitungen sollten demnach die Funktionen und Entscheidungskompetenzen der Mitarbeitenden klar verdeutlichen, um eine Orientierung für Fachlichkeit und Sachlichkeit gewährleisten zu können. Darüber hinaus sollte unbedingt genügend Zeit und Raum für kollegialen Austausch (Kollegiale Fallberatung, Supervision, etc.) zugestanden werden. Nur mittels persönlicher Reflexion kann eine gemeinsame Entwicklung stattfinden. Dies trägt entscheidend zu der Gestaltung einer offenen Institution bei. Auch ist eine Vernetzung im Sozialraum für die Einrichtung

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

von Bedeutung. Hierbei ist es wichtig gemeinsame Schnittstellen zu den frühen Hilfen, der Kindertagespflege, Grundschule sowie Beratungsstellen und dem örtlichen Jugendamt

im Blick zu haben. Der gemeinsame Austausch stärkt alle beteiligten Akteur:innen und erweitert den professionellen pädagogischen Blick erheblich (vgl. Lattschar 2014, S. 26 f).

Merkmale überstrukturierter Einrichtungen:	Merkmale unterstrukturierter Einrichtungen:
sehr autoritär strukturierte Leitung: • Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung, da dies von der Leitung nicht gewollt ist • Autonomie von Kindern wird unzureichend gefördert: Mitbestimmungsmöglichkeiten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt • Wahrnehmung und Rückmeldung der Kinder werden nicht genutzt, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren • Mitarbeitende stehen zunächst nur über formelle Bezüge miteinander in Kontakt, nicht hauptsächlich über fachliche und persönliche Bezüge. Dies behindert eine fachliche Sensibilität füreinander. Auch fühlt sich das einzelne Teammitglied nicht in der professionellen Verantwortung die Handlungen von Kolleginnen und Kollegen zu prüfen	Mangel an Struktur und Leitung: • Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten • eine Klarheit, wer wann was zu tun hat. Auch bezüglich sexueller Übergriffe fehlen häufig strukturierte Vorgehensweisen • Durch eine unklare inklusionspädagogische Konzeption gibt es keine klaren Vereinbarungen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Mitarbeitende können somit ihr eigenes übergriffiges Verhalten als pädagogisch sinnvoll umdeuten. Sie können sich Freiräume schaffen, die von anderen Mitarbeitenden bzw. der Leitung nicht kontrolliert werden

Für eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema der institutionellen Prozesse auf Leitungsebene sind folgende Fragen hilfreich:

Fragen zur Strukturanalyse auf Leitungsebene:

- Wurde eine einrichtungsinterne Situationsanalyse erstellt?
- Welche einrichtungsspezifischen Handlungsleitlinien wurden entwickelt?
- Wie wurde das Vorhaben mit dem Träger abgestimmt?
- Welche Ressourcen habe ich für die Umsetzung des Vorhabens ermittelt und bereitgestellt?
- Wie habe ich die Mitarbeitenden über das Vorhaben informiert und in den Prozess der Auseinandersetzung einbezogen?

- Sind diese Leitlinien bekannt und habe ich den Eindruck, die Mitarbeitenden können sich mit ihnen identifizieren?
- Wie habe ich Transparenz und Klarheit für die Beteiligten sichergestellt?
- Welche Belehrungen und Ethikvereinbarungen gibt es in meiner Einrichtung und wie vermittele ich diese an meine Mitarbeitenden?
- Werden die Mitarbeitenden vom Träger zu Beginn ihres Einsatzes über ihre Selbst- und Dienstverpflichtung informiert?
- Wie werden in meiner Einrichtung transparente Qualitätskriterien für die pädagogische Arbeit erarbeitet und durch wen?
- Wie Sorge ich als Leitung dafür, dass meinen

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Mitarbeitenden die Zuständigkeiten und Strukturen der Organisation bekannt sind?

- Wie beziehe ich die Mitarbeitenden in meiner Einrichtung in Entscheidungsprozesse die Einrichtung betreffend mit ein?
- Wie gestalte ich die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern (z.B. Beratungsstellen)? Gibt es hierfür geregelte Abläufe bzw. Vereinbarungen?
- Wie stelle ich die Ergebnisse der Auseinandersetzung sicher und setze Normen und Standards um? (Erweiterung der inklusionspädagogischen Konzeption, Einbettung in das einrichtungsspezifische Qualitätsmanagementverfahren, Regelwerke, Rechtekataloge etc.)
- Wie übertrage ich die Ergebnisse der Auseinandersetzung nachhaltig in das pädagogische Alltagshandeln und entwickle dieses weiter?

Betrachtet man die Mitarbeitendenebene bezüglich der strukturellen Situationsanalyse, sind vor allem unterschiedliche Grundkompetenzen erforderlich. Hierzu gehört zum einen Selbstreflexion: Wichtig ist, dass Fachkräfte die Möglichkeit bekommen (und diese auch nutzen) interne Fachdiskussionen zu führen, externe Teamsupervision wahrzunehmen oder auch Unterstützung durch eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Zum anderen brauchen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung die Grundkompetenz der Selbstfürsorge. Gemeint ist die strukturelle Einhaltung der Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben (und auch der reflektierte persönliche Umgang damit) sowie die Möglichkeiten zur Abgrenzung. Das professionelle Umgehen mit Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten im Team kann dazu beitragen, dass bei kritischem Verhalten der Mitarbeitenden keine Kritik aus dem Team kommt. Darüber hinaus erschwert es Kindern, sich über andere Fachkräfte aus dem Team zu beschweren, weil die Kinder das Gefühl haben, dass alle Mitarbeitenden zusammenhalten (vgl. Lattschar 2014, S. 26).

Eine weitere wichtige Grundkompetenz, die zwingend erforderlich ist, ist Fachwissen. Hierbei sollte ein eigener Wunsch nach Wissensvertiefung vorhanden sein. Fachkräfte benötigen

regelmäßige externe (vertiefende) Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechte, Partizipation, Sexualität sowie Basiswissen zu sexualisierter Gewalt. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal einer Einrichtung.

Auch auf Mitarbeitendenebene ergeben sich mögliche Fragen für die Auseinandersetzung mit den eigenen Einrichtungsstrukturen (vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.):

Fragen zur eigenen Auseinandersetzung auf Mitarbeitendenebene:

- Wie würde ich das Beziehungsgefüge in meinem Team beschreiben?
- Gibt es in meinem Team Regeln des Umganges miteinander (offene/„geheime“)?
- Gibt es in meinem Team auch „verdeckte“ Strukturen (Koalitionen, Abhängigkeiten, Sympathien oder Antipathien) und Regeln im Umgang miteinander, die auf den ersten Blick nicht so ersichtlich sind?
- Glaube ich, dass in meinem Team Abhängigkeiten bestehen?
- Würde ich sagen, dass einzelne im Team miteinander befreundet sind?
- Gibt es in meinem Team auch Gefühle von Konkurrenz, Eifersucht oder auch Antipathie (wohlgemerkt alle diese Gefühle sind normal)?
- Welche Rollen nehmen die einzelnen Kolleg:innen in meinem Team wahr?
- Gibt es bestimmte Personen, die für bestimmte Dinge verantwortlich sind (z.B. Ordnung oder Stimmung)?
- Wie würde ich das Verhältnis zu meiner Leitung, zu meinem Träger beschreiben?
- Gibt es für mich Ansprechpersonen für Konflikte im Team (extern/intern)?
- Gibt es in meinem Team Raum, Gefühle wie z.B. Scham oder Ärger zu äußern?
- Was erleichtert es mir, im Team auch unangenehme Dinge wie Probleme mit Sorgeberechtigten oder

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

einzelnen Kindern anzusprechen, was verhindert bzw. erschwert mir dies?

- Kann ich im Team auch mal sagen, wenn ich etwas an einer anderen Person nicht gut finde?
- Darf ich in meiner Arbeit auch einmal einen Fehler machen? Wie wird dann damit umgegangen?
- Wissen im Team alle um die Stärken und auch Schwächen der einzelnen Teammitglieder?
- Was würde ich in meinem Team gerne verändern und wie könnte diese Veränderung umgesetzt werden (möglichst konkret)?
- Was soll in meinem Team so bleiben wie es ist, da es z.B. gut oder praktisch ist?
- Habe ich bestimmte Befürchtungen oder auch Hoffnungen das Team betreffend?

Weiterhin gibt es wichtige Qualitätsmerkmale auf der Ebene der „gelebten“ Strukturen. Diese Strukturen zeigen deutlich, wie die bereits erwähnten Themen körperliche/sexuelle Bildung, Teilhabemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende, Kinder und Sorgeberechtigte im pädagogischen Alltag verankert sind.

Zusammenfassung:

Eine hinreichende Präventionsarbeit beinhaltet auch eine Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehört ferner eine kontinuierliche Reflexion der Leitungsebene. Aber auch Mitarbeitende müssen sich ebenso als Teil des Systems verstehen und ihre eigenen Strukturen hinterfragen. Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes der Kinder vor Übergriffen durch Fachkräfte. Ergänzend dazu werden Verfahren zur Partizipation und Beschwerde von Mitarbeitenden, eine wertschätzende Einrichtungskultur, gemeinsame oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Stressreduktion, Veranstaltungen zu Mobbing, Stressbewältigung und Burn-out sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden für nichtalltägliche Situationen (z.B. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, unangemessenen diffamierenden Beschwerden, Notfälle) als wesentliche Faktoren zur Verhinderung von Überfor-

derungssituationen angesehen. Doch Prävention ist überdies auch grundlegendes Qualitätsmanagement: Durch eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der Vorbeugung von Übergriffen können Einrichtungen ihr Profil um zahlreiche Qualitätskriterien wie Kritik- und Konfliktfähigkeit, wertschätzender Umgang und gegenseitiger Achtung, Empathie, Wahrnehmen und Benennen eigener Grenzen, Hinterfragen von Routinen, Kommunikations- und Interaktionskompetenz, Offenheit, Transparenz, Wertschätzung, Ernstnehmen der Kinderrechte, fachliche und persönliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, Reflexion von Macht, Kooperation und Partizipation sowie eine Kultur der konstruktiven Kritik und Reflexionsbereitschaft erweitern (vgl. DKSB 2012, S. 44).

4.4.2 Haltung – Beispiel Verhaltensampel

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz braucht es neben der dargestellten Strukturanalyse der Einrichtung auch eine klare pädagogische Haltung. Doch was bedeutet Haltung und warum ist diese als Voraussetzung für pädagogisches Handeln so wichtig?

„Mit dem Terminus ‚professionelle Haltung‘ sind [...] konkret Orientierungsmuster im Sinne von handlungsleitenden (ethisch-moralischen) Wertorientierungen, Normen, Deutungsmustern und Einstellungen gemeint, die pädagogische Fachkräfte in ihre Arbeit und Gestaltung der Beziehungen einbringen. Das Bild vom Kind und das eigene professionelle Rollen- und Selbstverständnis gehören im Kern zu dieser Haltung“ (Nentwig-Gesemann et al. 2011, S. 10).

Haltung stellt folglich die Grundlage für die Ausgestaltung von Praxishandeln in Verbindung mit einer (pädagogischen) Beziehung dar und ist somit dem Handeln übergeordnet. Sie wird als stabiles Muster individuell ausgeprägt und ist nicht beliebig. Haltung ist einerseits geprägt von der eigenen Biographie und ist damit ein individueller Prozess. Andererseits findet eine kollektiv-milieuspezifische Prägung statt und zeigt sich in konkreten Handlungssituationen mit Kita-Kindern

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

(ebd.). Hierbei ist immer zu beachten, dass das pädagogische Personal nicht nur unterschiedliche Altersgruppen betreut, sondern auch inklusiv arbeitet und dementsprechend sicherstellen muss, dass alle Kinder umfassend beteiligt werden. Da Fachkräfte grundsätzlich unterschiedliche Prägungen mitbringen, muss die eigene Haltung und das damit verbundene Praxishandeln besonders auch in Bezug auf Machtverhältnisse immer wieder im Team reflektiert werden. Wenn Möglichkeiten und Grenzen von pädagogischer Arbeit ausführlich beraten und klar benannt werden, wird es leichter eine gemeinsame Haltung zu vertreten.

Hierzu braucht es aber auch eine generelle Reflexionsfähigkeit der Fachkräfte, da diese in ihrem pädagogischen Handeln auch negative Assoziationen bezüglich ihrer eigenen Fachlichkeit oder der eigenen Überzeugungen erleben. Wir alle machen Fehler, dies ist normal und gehört grundsätzlich auch zu einer professionellen Arbeitspraxis dazu. Auch wenn Fehler von einzelnen Personen begangen werden, sie sind dennoch auch ein Ergebnis der Gesamtsituation. Daher liegt die Verantwortung für eine positive Fehlerkultur bei allen Mitarbeitenden gleichermaßen. Dies bedeutet, dass Fehler unbedingt benannt und offen diskutiert werden sollten ohne hierbei Gefahr zu laufen, Bloßstellungen oder Sanktionen zu befürchten. Eine generelle Fehlerfreundlichkeit, die alle Akteur:innen der Kindertageseinrichtung einschließt, zeichnet sich dadurch aus, dass sie frei von persönlichen Schuldzuweisungen geschieht.

Doch wie genau lässt sich mit Teams eine gemeinsame Haltung erarbeiten, gerade mit dem Wissen, dass alle Beteiligten unterschiedliche Prägungen, Wissensstände und kulturelle Verschiedenheiten mitbringen? Eine hilfreiche Methode stellt die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensampel dar. Das Ziel ist es hierbei im Team darüber zu diskutieren, welche pädagogische Haltung – und die damit verbundenen pädagogischen Verhaltensweisen – im Kita-Alltag angemessen und gewünscht sind, und welche aus fachlicher Sicht gemeinsam abgelehnt werden. Dieser umfangreiche Reflexionsprozess des alltäglichen Praxishandelns stellt zwar einerseits eine große Herausforderung für alle beteiligten Personen dar, schafft aber andererseits große Sicherheit bezüglich der Dif-

ferenzierung und Abgrenzung von pädagogisch angemessenem und pädagogisch kritischem Verhalten. Für das Gelingen dieses Prozesses braucht es gute Kommunikationsfähigkeiten der einzelnen Fachkräfte und eine engagierte Leitung, die diesen Prozess hinreichend begleitet. Auch hier sei noch einmal der Appell platziert, sich externe Unterstützung für solch schwierige Arbeitsprozesse einzubinden.

Eine Verhaltensampel ist aber nicht nur als Instrument für Fachkräfte gedacht, sondern kann auch mit Kita-Kindern erarbeitet werden: Zunächst findet eine Befragung aller Kinder statt. Hierbei wird gefragt, was Mitarbeitende niemals tun dürfen, aber auch was Kinder untereinander nicht tun sollten. Die Antworten werden sortiert und in Rücksprache mit den Kindern in drei Kategorien, entsprechend einer Verkehrsampel, eingeteilt. Die Ampeln können dann gut sichtbar für alle aufgehängt werden (z.B. im Team-Raum für die Fachkräfteampel und im Gruppenraum für die Kinderampel). Manche pädagogischen Handlungsweisen sind je nach Kontext nicht trennscharf einer Rubrik zuzuordnen. Dies sollte dafür sorgen, dass Ereignisse immer wieder gemeinsam in Teamsitzungen besprochen werden, um alle Mitarbeitenden für Grenzüberschreitungen im „gelben Bereich“ zu sensibilisieren. Fragen wie „Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?“ und „Wo sind meine eigenen Grenzen?“ sind dazu hilfreich. Sollten sich die Vorkommnisse im gelben Bereich stetig wiederholen, dann liegt das Problem vielleicht eher auf der strukturellen Ebene.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Anspucken/Schütteln/Schlagen• Zwingen• Einsperren• Diskriminieren• Angst einjagen und bedrohen• Intimbereich berühren• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)• Vorführen/bloßstellen | <ul style="list-style-type: none">• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen• Nicht altersgerechter Körperkontakt• Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung• Kinder küssen• Fotos von Kindern ins Internet stellen |
|--|--|

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Nicht ausreden lassen• Negative Seiten eines Kindes hervorheben• Rumschreien• Sich nicht an Verabredungen halten• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann• Lügen• Wut an Kindern auslassen• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt | <ul style="list-style-type: none">• Rumkommandieren• Eltern/Familie beleidigen• Kinder überfordern• Intimität des Toilettengangs nicht wahren• Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen• Regeln willkürlich ändern |
|--|--|

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Ressourcenorientiert arbeiten• Konsequenz sein• Kinder trösten und loben• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben• Professionelles Wickeln• Grenzen aufzeigen• Den Gefühlen der Kinder Raum geben• Vorbildliche Sprache nutzen | <ul style="list-style-type: none">• Angemessen kritisieren• Altersgerechte Aufklärung leisten• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)• Regelkonform verhalten/konsequent sein• Gemeinsam spielen• Kinder und Eltern wertschätzen• Hilfe zur Selbsthilfe geben• Aufmerksam zuhören |
|--|--|

Abb. 3: Verhaltensampel

In der Einrichtung müssen verbindliche Vorgaben vorliegen.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

4.4.3 Professionelles Personalmanagement

Träger und Leitungskräfte sind gefordert, präventive Strukturen des Kinderschutzes auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich durch alle Bereiche: Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Bewerbungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit und Mitarbeitenden Gespräche. Prävention von Übergriffen sollte somit als Teil von Organisationsentwicklung verstanden werden, bei der Leitungskräfte die Prozessverantwortung übernehmen. Auch die stetige Auseinandersetzung mit dem vielfach genutzten Begriff der Haltung trägt zu einem gelingenden Kinderschutz bei. Dieses Thema sollte der Träger in allen Bereichen adressieren und regelmäßig in Teamsitzungen und Mitarbeitendengesprächen ansprechen.

Einstellungsvoraussetzungen

Ein Stück weit lässt sich dies bereits mittels der Einstellungsvoraussetzungen für Fachkräfte steuern. Hier gibt die gesetzliche Norm nach § 72a SGB VIII vor, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen dürfen. Darüber hinaus sind Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist. In regelmäßigen Abständen sind erweiterte Führungszeugnisse erneut anzufordern und zu prüfen. Jene beinhaltenen Verurteilungen wegen einschlägiger Vorstrafen, z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Auf diese Weise lässt sich der Kreis der bereits einschlägig vorbestraften Personen ausschließen. Hierbei gilt es, grundlegend zu verhindern, dass Personen mit übergriffigen Verhaltensweisen oder pädophilen bzw. pädosexuellen Neigungen überhaupt eingestellt werden. Doch auch eine noch so gründliche Vorarbeit in der Personalauswahl wird nicht ausnahmslos verhindern können, dass es zu übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden kommen kann, denn übergriffige Strategien

sind häufig sehr subtil. Die hier aufgeführten Präventionsaspekte innerhalb der Personalführung dienen daher wesentlich der einrichtungsinternen Sensibilisierung für die Thematik und der Abschreckung von potentiell übergriffigen Bewerberinnen und Bewerbern.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:

- Haben wir das Thema Kinderschutz und (sexualisierte) Gewalt im Bewerbungsverfahren bislang ausreichend beachtet?
- Wie stellen wir sicher, dass Mitarbeitende/Ehrenamtliche/regelmäßige Kontaktpersonen mindestens alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einreichen?
- Klären wir Mitarbeitende auf, dass jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente der Leitung (dem Träger) zu melden sind?

Stellenausschreibung

Erfolgt der Hinweis auf das erweiterte Führungszeugnis als Einstellungsvoraussetzung bereits in der Stellenausschreibung, erhöht dies die Hemmschwelle für Personen des beschriebenen Personenkreises sich zu bewerben. Im Ausschreibungstext sollte darüber hinaus das Selbstverständnis der Einrichtung bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung zum Ausdruck kommen. Ergänzend könnte in die Beschreibung des Anforderungsprofils aufgenommen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bereitschaft mitbringen muss, sich im Themengebiet des grenzachtenden Umgangs und des Kinderschutzes fortbilden zu lassen. Wichtige Fragen bezüglich der Stellenausschreibung könnten an dieser Stelle lauten (vgl. DKSB 2012, S. 88 f):

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:

- Wie und in welcher Form haben wir Stellenausschreibungen bislang vorgenommen?
- Welche Referenzen und Unterlagen haben wir üblicherweise von den Bewerber:innen eingefordert?
- Weisen wir bereits bei der Stellenausschreibung auf die besondere Bedeutung der Schutzkonzepte sowie der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt hin?
- Weisen wir in der Stellenausschreibung auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hin, auf eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung?
- Teilen wir in der Stellenausschreibung bereits mit, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss?

Bewerbungsgespräch

Zeigen sich im Lebenslauf oder in der gesamten Bewerbung ein oder mehrere kritische Punkte, sollten diese unbedingt im Vorstellungsgespräch angesprochen werden. Es sollte allerdings hinsichtlich der Schlussfolgerung und Bewertung oben genannter Punkte zwingend Vorsicht geboten sein. Selbstverständlich kann es für Arbeitsverhältnisse, die abrupt oder ohne Zeugnis enden, auch andere Erklärungen geben. Weiterhin sollte während des Vorstellungsgesprächs unbedingt verdeutlicht werden, dass sich innerhalb der Einrichtung bereits eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt wurde und eine klare Positionierung zu Gunsten der Kinder erfolgt. Ergänzend können gezielt Fragen zu Einstellungen und Überzeugungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu unterschiedlichen Themen wie Gewalt, Machtmissbrauch bzw. asymmetrisches Machtverhältnis sowie Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis gestellt werden. Dies ermöglicht eine bessere Einschätzung der Person.

Bewerbungsgespräche sollten im Idealfall von drei Personen gemeinsam durchgeführt werden. Hierbei wird vom Deutschen Kinderschutzbund (2012, S. 91) empfohlen, dass die personalverantwortliche Person über „spezifische Qualifikationen“ in der Auswahl von Mitarbeitenden verfügt oder aber sich solche Qualifikationen mittels Fortbildungen aneignen sollte. Ist diese Vorgehensweise nicht realisierbar, empfiehlt es sich dennoch, eigene Standards festzulegen und sich dauerhaft an diesen zu orientieren. Es sollte ein Gesprächsleitfaden inklusive eines Fragenkatalogs entwickelt werden, der als Grundlage für die Gespräche dient. So lassen sich die Antworten der einzelnen Kandidat:innen besser vergleichen und auswerten.

Neben standardisierten Fragen sollten auch situationsbezogene Fragen gestellt werden („Was würden Sie tun, wenn...“). Alle Fachkräfte, die an dem Vorstellungsgespräch teilnehmen, sollten ihre Beobachtungen anhand einer Checkliste notieren. Es ist wichtig, dass die Beobachtungen von jeder Person gesondert festgehalten werden, da sich Gruppeneinschätzungen gegenseitig beeinflussen und so der Entscheidungsprozess erheblich beeinträchtigt werden kann (vgl. ebd.).

Abschließend sollte im Bewerbungsgespräch sowohl auf das Inklusionspädagogische Konzept der Einrichtung als auch auf das Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII eingegangen werden. Wichtig ist hier, die jeweilige Arbeitsweise zu Themen wie Kinderrechte und Partizipation, sowie sexueller Bildung vorzustellen. Weiterhin empfiehlt es sich, das Inklusionspädagogische Konzept, die Leitlinien und den Verhaltenskodex auszuhändigen. So sind alle Bewerber:innen hinreichend über die Haltung und Arbeitsweisen der Einrichtung informiert. Alle Bewerber:innen erkennen, dass die jeweilige Einrichtung klar strukturiert ist und sich kein Raum für übergriffiges Verhalten bietet.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Leitungs- und Trägerebene:

- Haben wir einen festgelegten Gesprächsplan und Dokumentationsbogen für Bewerbungsgespräche?
- Wer ist an der Durchführung von Bewerbungsgesprächen beteiligt? Ist hierbei mindestens das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet?
- Nutzen wir im Bewerbungsgespräch Techniken und Methoden, um Werte, Haltungen und Ideologien der Bewerbenden beurteilen zu können?
- Weisen wir die Bewerbenden bereits im Bewerbungsgespräch auf eine Selbstverpflichtungserklärung bei Tätigkeitsaufnahme hin?
- Unter welchen Gesichtspunkten haben wir die eingegangenen Bewerbungsunterlagen ausgewertet?
- Wurde ein Arbeitsverhältnis im „gegenseitigen Einvernehmen“ aufgelöst?
- Wurde bei einem oder mehreren Arbeitgebern anstatt eines qualifizierten Zeugnisses nur eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt?
- War eine Kündigung auf Grund verhaltensbedingter Ursachen von Seiten des Arbeitgebers/der Arbeitgeber die Ursache für die Arbeitsvertragsauflösung?
- Wurde für das Arbeitsverhältnis/die Arbeitsverhältnisse ein schlechtes Zeugnis ausgestellt?
- War das Arbeitsverhältnis/waren die Arbeitsverhältnisse kurzweilig?
- Kann für ein Arbeitsverhältnis oder mehrere Arbeitsverhältnisse kein Zeugnis/keine Arbeitsbescheinigung vorgelegt werden?
- Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?
- Wurde häufig der Dienstgeber gewechselt?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor?

Hospitation/Einarbeitung

Hospitationen bieten eine gute Gelegenheit festzustellen, ob die Person tatsächlich zur Einrichtung passt und ob die in der Bewerbung gezeigte pädagogische Haltung auch in der Praxis besteht. Der Träger sollte prüfen, in welchem Rahmen und zu welchem Stadium im Bewerbungsverfahren eine Hospitation angeboten werden kann.

Die Einarbeitung sollte auf der Grundlage eines Einarbeitungskonzeptes erfolgen. Fester Bestandteil des Einarbeitungskonzeptes sollten Themen wie Inhalte und Standards der Institution, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdemanagement für Mitarbeitende sowie Leitungs- und Mitarbeiterstrukturen der Organisation sein.

Während der Einarbeitungszeit sollte es immer wieder Phasen des gemeinsamen Ideenaustausches geben, da auch der „Blick von außen“ einer noch neuen Fachkraft sehr wertvoll für die pädagogischen Arbeitsweisen und die grundsätzlich vorherrschende Haltung und Atmosphäre sein kann. Neue Sicht- und Handlungsweisen im Arbeitsalltag bedeuten zunächst oft eine Umstellung, aber sie stellen eine erstklassige Chance auf Erneuerung und Innovation dar. Auch zeigt dies eine angemessene Fehlerkultur innerhalb der Einrichtung und ist somit ein Qualitätsmerkmal professionellen pädagogischen Handelns.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:

- Sind Hospitationen ein Bestandteil unseres Personalauswahlverfahrens?
- Halten wir ein Konzept zur Gestaltung der Hospitationen vor?
- Inwieweit haben wir für alle Mitarbeitenden klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, Sprache/Wortwahl, Umgang mit Medien, Angemessenheit von Körperkontakten (z.B. Kopf tätscheln), Beachtung der Intimsphäre (z.B. Wickeln, Toilettengänge), etc.?

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

- Welches Verhalten und welche Handlungen werden von uns als Machtmissbrauch oder Grenzüberschreitung gewertet und entsprechend nicht geduldet bzw. sanktioniert?
- Verfügen unsere Einrichtungen über Instrumente, die Kindern vermitteln, was Fachkräfte dürfen und was nicht (z.B. Verhaltensampel in zielgruppengerechter Sprache, grafische Darstellungen)?
- Besteht in unseren Einrichtungen eine Fehleroffenheit und Transparenz hinsichtlich des Umgangs mit Regelübertretungen, sodass vermieden wird, dass Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungskräften oder Kolleg:innen gedeckt werden?
- Wie werden unsere Fachkräfte mit dem Verhaltenskodex, der Kultur und den Handlungsanweisungen der Einrichtung vertraut gemacht?
- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung gibt es (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitenden Gespräche, Fortbildungsangebote, etc.)?
- Findet eine klare Funktions- und Rollenverteilung (Träger, Leitung, Mitarbeitende) Berücksichtigung?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch eine multiprofessionelle Zusammenarbeit bezüglich des Kinderschutzes sichtbar?
- Gibt es Fortbildungen, die für alle Mitarbeitenden verpflichtend festgeschrieben werden?
- Werden unsere Mitarbeitenden arbeitsrechtskonform aufgefordert neben dem Arbeitsvertrag auch eine sogenannte Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen, in welcher sie versichern, dass aktuell und während der laufenden Beschäftigung gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren anhängig bzw. eine Verurteilung erfolgt ist?

Beispiel eines Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck der fachlichen Grundhaltung einer Einrichtung. Er wird gemeinsam von Träger, Leitung und Mitarbeitenden entwickelt. Zentrales Thema ist die Frage nach Grenzen. Sie lässt sich nur vor dem Hintergrund des jeweiligen beruflichen Settings bzw. der professionellen Rolle des jeweiligen Arbeitsbereiches beantworten. Mit jeder neuen mitarbeitenden Person sollte sich der im Team erarbeitete Verhaltenskodex wieder erneut angesehen, reflektiert und ggf. angepasst werden.

Verhaltenskodex – Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzepfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, Verhalten aktiv Stellung.

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Sorgeberechtigte zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich erlaube den Kolleg:innen mir eine kritische Rückmeldung zu geben sollte mein pädagogisches Verhalten nicht dem Verhaltenskodex entsprechen. Ich möchte zu einem offenen Klima in der Gruppe und im Team beitragen.

Diesem Verhaltenskodex bin ich verpflichtet.

Datum und Unterschrift

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:

- Wie machen wir unsere Fachkräfte mit dem Verhaltenskodex vertraut?
- Ist der Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie stellen wir sicher, dass der Verhaltenskodex Verbindlichkeit erhält?
- Wie gewährleisten wir, dass Mitarbeitende sich mit dem Verhaltenskodex identifizieren und diesen auch in der Praxis leben?
- Beschreiben wir transparent wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?

Teamgespräche/Mitarbeitendengespräche

Die Kommunikation zwischen Fachkräften und Leitung sowie Leitung und Träger sind elementar für das Gelingen der pädagogischen Arbeit. In jeder Einrichtung, in der Menschen miteinander arbeiten, existieren Koalitionen, Allianzen, Sympathien oder auch Antipathien. Diese können offen oder verdeckt existieren. Um diesem Umstand adäquat zu begegnen, braucht es eine gelingende Feedbackkultur und Transparenz. Diese zu schaffen, liegt besonders in der Aufgabe des Trägers. Er muss dafür sorgen, dass sich eine Feedbackkultur für die Leitung und für das Team etablieren kann.

Aber auch einzelne Gespräche zu möglichen Herausforderungen oder gar Überforderungen sind wichtig, damit sich Fachkräfte und Mitarbeitende einerseits gesehen und verstanden fühlen und andererseits ihre Handlungssicherheit auch auf diesem Wege erhöht werden kann. Dies trägt zu einer guten Fachkräftebindung bei.

Doch auch jährliche Mitarbeitendengespräche sollten durchgeführt werden, um herauszufinden, wie sich die Person im Gesamtzusammenhang der Kita einbringt und wie wohl sich die Person fühlt. Auch eventuelle berufliche Weiterentwicklungen können hier in den Fokus genommen werden. Fühlen sich Fachkräfte an dieser Stelle ernst genommen, bleiben Mitarbeitende häufiger länger in der Einrichtung. An dieser Stelle bleibt zu erwähnen, dass das Themenfeld der Personalführung ein zentrales Thema der Prävention darstellt, auch wenn hier nur vereinzelte Aspekte aufgeführt werden können.

Fragen zur eigenen Auseinandersetzung auf Leitungsebene:

- Halte ich regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden zu elementaren Themen wie z.B. Kinderschutz?
- Wie gehe ich in den unterschiedlichen Gesprächsformaten mit offenen und verdeckten Strukturen um? Wie mit Regeln und Themen wie beispielsweise Koalitionen, Allianzen, Sympathien?
- Existiert eine Feedback-Kultur in meiner Einrichtung?
- Sorge ich für regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden, in denen die Aushandlung von Nähe und Distanz im Alltag und der Umgang mit Macht reflektiert wird?
- Spreche ich regelmäßig mit meinen Mitarbeitenden über konkrete, als herausfordernd wahrgenommene Situationen?
- Welche Unterstützungsangebote biete ich an, um Überforderungssituationen vorzubeugen?
- Wie schütze ich meine Mitarbeitende vor und bei Überforderungssituationen?

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels eines professionellen Personalmanagements eine positive Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht hierbei an erster Stelle. Diese Haltung sollte sich grundlegend auch in der Begleitung von Aus-, Fort- und Weiterbildung widerspiegeln.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung auf Trägerebene:

- Welche Formen der Personalentwicklung und -unterstützung bieten wir an (Supervision, kollegiale Beratung, regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige Mitarbeitenden Gespräche, Fortbildungsangebote etc.)?
- Sorgen wir für eine klare Funktions- und Rollenverteilung? (Träger, Leitung, Mitarbeitende)
- Welche Professionen arbeiten in unseren Einrichtungen?
- Welcher Mehrwert/welche Gefahren werden durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit bezüglich des Kinderschutzes sichtbar?

Zusammenfassung:

Träger und Leitungskräfte stehen vor der Aufgabe, ihre Mitarbeitenden nicht nur zu führen, sondern auch mittels professionellen Personalmanagements eine gelingende Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, in welcher die gelebte Haltung der Einrichtung eine Kultur der Anregung bedeutet. Hier sollten Innovationsfreude, Freude an Veränderung und Selbstfürsorge vorherrschen. Daher bedarf es grundlegender Strukturen wie dieses Unterfangen gelingen kann. Dazu zählen Aspekte wie Fachlichkeit und persönliche Eignung von Mitarbeitenden, Fortbildungen und Arbeitszeitgestaltung. Aber auch die Personalauswahl spielt eine wichtige Rolle. Bereits hier kann Prävention

beginnen. Demzufolge sollten Einstellungsvoraussetzungen, Stellenbeschreibung und Vorstellungsgespräche klar strukturiert sein. Damit Prävention gelingen kann, müssen Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit schaffen. Dazu gehört eine offene Kultur der Aufmerksamkeit. Ebenso müssen sie ihre Mitarbeitenden auf entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten hinweisen.

4.4.4 Zusammenwirken mit Kooperationspartnern im Netzwerk

Kindertageseinrichtungen besitzen aufgrund ihrer täglichen Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Kindern eine zentrale Schlüsselrolle im Kinderschutz. Durch ihre sozialräumliche Vernetzung mit unterschiedlichsten Institutionen können sie den Zugang zu vielen präventiven Angeboten für Familien erleichtern. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ist für viele Kindertageseinrichtungen eine Selbstverständlichkeit.

Da sich Sozialräume in ständigen Veränderungsprozessen befinden, sollten Netzwerke nicht nur auf Familienzentren reduziert werden. Jede Kindertageseinrichtung kann ein zentraler Ausgangspunkt für eine Vertrauensbeziehung zu den Sorgeberechtigten werden und dadurch wesentlich zur Prävention im Kinderschutz beitragen. Um Synergien zu nutzen und neue Ideen zu entwickeln ist der Austausch mit anderen Akteur:innen eine Chance, die Qualität in der eigenen Einrichtung weiterzuentwickeln. Es lohnt sich dabei die Ressourcen vor Ort gezielt in den Blick zu nehmen und neben den „klassischen“ Netzwerkpartner:innen auch niederschwellige Bildungs- und Unterstützungsangebote wie z.B. einen Nähkurs, eine Möglichkeit der Kurberatung vor Ort oder eine Ehrenamtsbörse einzubeziehen.

Netzwerktreffen können die bestehenden Beziehungen des eigenen Systems zudem erweitern und sich zu Präventionsketten entwickeln. Verbindliche Kooperationsvereinbarungen können als Teil der Qualitätsentwicklung wesentlich zum Kin-

4. Präventiver Kinderschutz – Aspekte zur Vorbeugung von Übergriffen

derschutz in den Kindertageseinrichtungen beitragen. Dazu sind aber immer intersystemische Verständigungsprozesse notwendig, um Zuständigkeiten und Schnittstellen zu definieren, Hilfsangebote zu strukturieren und Transparenz und Optimierung in den eigenen Verfahrensabläufen zu stärken. Wenn es gelingt, die Angebote aller Akteur:innen miteinander zu verzahnen und nicht nur auf das eigene System Kindertageseinrichtung zu reduzieren, sondern Familien auf ihrem Lebensweg stetig zu unterstützen, können effektive Präventionsketten entstehen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und dem Landeskinderschutzgesetz NRW werden Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Professionen gefordert:

- § 3 KKG verpflichtet dazu, lokale und verbindliche Netzwerkstrukturen, insbesondere im Rahmen der Frühen Hilfen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Ziel ist die gegenseitige Information über das Angebots- und Aufgabenspektrum, die Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz.
- § 8a Abs. 4 SGB VIII fordert Fachkräfte auf, gemeinsam eine mögliche Gefährdung einzuschätzen und den Familien entsprechende Hilfsangebote zu unterbreiten. Ebenso sollen die Träger der Jugendhilfe mit den Jugendämtern entsprechende Vereinbarungen schließen.
- Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW (§ 9 LKschG NRW) entstehen darüber hinaus Netzwerke zum Kinderschutz. Zentrale Aufgabe dieser Netzwerke ist es, im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen. Das Netzwerk umfasst die zentralen Akteure im Jugendamtsbezirk, die den Kinderschutz vor Ort garantieren. Die Teilnehmenden des Netzwerks fungieren als Multiplikator:innen und geben Erkenntnisse oder Vereinbarungen in ihre Strukturen weiter. Für weitere Informationen zu den Netzwerken Kinderschutz stehen die

entsprechenden Fachberatungen der Landesjugendämter zur Verfügung.

Um Parallelstrukturen zu vermeiden und Schutzlücken zu schließen, müssen die unterschiedlichen Kooperationspartner:innen und Akteur:innen der Netzwerke als Verantwortungsgemeinschaft ihre Rollen und Aufgaben besonders gut miteinander abstimmen. Gerade bei der Gestaltung von systemübergreifenden Prozessen können Schwierigkeiten aufgrund verschiedener Sichtweisen und Arbeitsabläufe entstehen. Eine gut durchdachte Gesamtstrategie kann verhindern, dass viele oder große Netzwerke zu einem Risikofaktor werden, sondern aufgrund ihres multiperspektivischen Blicks und ihrer Angebotsvielfalt einen wichtigen Qualitätsfaktor im Kinderschutz darstellen.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es einerseits, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und andererseits, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Daher braucht es über den präventiven Kinderschutz hinaus wirksame Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdungen oder Verdachtsfälle solcher innerhalb der eigenen Einrichtung angemessen begleiten und aufarbeiten zu können.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ähnlich schwer zu fassen wie der Begriff des Kindeswohls. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350). Da Kindeswohlgefährdungen demzufolge schwierig zu definieren sind, ist es umso wichtiger, dass das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Nur dann können sich alle Beteiligten dieser großen Aufgabe eines gelingenden präventiven und intervenierenden Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen stellen, diesem entgegenarbeiten und so (Macht-)Missbrauch, Übergriffen und Gewalttaten vorbeugen.

Daher benötigen alle beteiligten Akteur:innen neben grundlegenden Kenntnissen über Gefährdungspotentiale auch klar strukturierte Verfahrensschritte in Krisensituationen (Handlungsplan im Schutzkonzept), damit intervenierender Kinderschutz gelingen kann. Diese Handlungsschritte sollten durch den Träger unter Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte entwickelt werden.

5.1 Basisinformationen zu Kindeswohlgefährdungen

Damit Fachkräfte besser auf Gefährdungen reagieren können, ist es wichtig möglichst differenziert auf kritische Situationen zu schauen und zu analysieren, ob gegebenenfalls kin-

deswohlgefährdende Ereignisse in der eigenen Einrichtung vorliegen. Zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen angemessen zu unterscheiden und diese zu bewerten, ist nicht leicht und wird dadurch erschwert, dass etliche Akteur:innen innerhalb der Kindertageseinrichtung oft nur unzureichend über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdenden Gewalthandlungen informiert und in deren Erkennung geschult sind. Folgend in aller Kürze die wichtigsten Begriffe.

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen: **Körperliche und seelische Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung.**

Beispiele für Kindeswohlgefährdungen (nach Deegener/Körner 2005)

Misshandlung:

Körperliche Misshandlung: **Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, etc.**

Seelische Misshandlung: **Terrorisieren** (z.B. ständige Drohungen des Verlassens, Todesandrohungen), **feindseitige Ablehnung** (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes), **Isolation** (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten), **Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit** (z.B. Liebesentzug, Sündenbockrolle), **Ausnutzen** der Kinder für die eigenen Bedürfnisse der Erwachsenen und **Überforderung** durch unangemessene Erwartungen.

Sexualisierte Gewalt:

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ setzt sich als wissenschaftlich richtige Bezeichnung zunehmend durch. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Sexualisierte Gewalt: **Belästigung, Masturbation**, (oral, anal, genital) **Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung** durch Einbeziehung von Minderjährigen in **pornographische Aktivitäten und Prostitution**.

Vernachlässigung:

Körperliche Vernachlässigung (Unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge), **kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (zu wenig Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten), **unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung** (nachlässiger Schutz vor Gefahren), **emotionale Vernachlässigung** (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot).

5.1.1 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Grenzverletzungen können auch unter Kindern untereinander geschehen. Grundsätzlich muss zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Es kann im pädagogischen Alltag zu Grenzverletzungen kommen, die sich aus fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, unzureichendem Fachwissen, Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, etc.) ergeben. Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens – neben den objektiven Kriterien – immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt. Handelt es sich um Grenzverletzungen, die beabsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Grat bis zu einem Übergriff (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015, S. 4 ff). Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Dies kann die Grundlage für potentielle sexualisierte Übergriffe bilden. Durch strukturell verankerte Interventionen werden Verstöße geahndet und Unrecht wird anerkannt (Lattschar 2014, S. 26 f).

Beispiele für Grenzverletzungen (angelehnt an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln 2018, S. 6)

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre

5.1.2 Übergriffe durch Erwachsene

Seelische, körperliche und sexualisierte Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen wie es bei Grenzverletzungen der Fall sein kann. Sie sind eher Zeichen einer ungenügenden Achtung von Kindern, eines grundlegenden fachlichen Mangels und auch hier wieder Teil einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauches. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren fachliche Standards (z.B. Leitgedanke, inklusionspädagogisches Konzept, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex) hinweggesetzt (vgl. Lattschar 2014, S. 26). Übergriffige Verhaltensweisen und (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen müssen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII immer bei den zuständigen Landesjugendämtern gemeldet werden.

Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita

- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexualisierte Übergriffe/sexualisierte Gewalt (siehe nächster Kasten)
- Seelische Übergriffe/psychische Gewalt – Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) – Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern – Fixieren von Kindern – Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen,

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

grober Umgangston) – Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen – Verletzung der Rechte von Kindern

- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht – Unzureichendes Wechseln von Windeln – Mangelnde Getränkeversorgung – Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien

Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren),
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

Beispiele für sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 77)

Grundsätzlich gilt:

Seelische, körperliche und sexualisierte Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer

respektlosen Haltung, sondern müssen als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Jeglicher Körperkontakt mit Kindern muss wertschätzend und grenzachtend gestaltet werden.

Täterstrategien bei Übergriffen mit sexualisierter Gewalt

Täter:innen haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt, andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den Kontakt der Kinder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern. Weitere Strategien von Täter:innen sind (vgl. ebd.):

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/ Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren von Genitalien. Grenztestung
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen von ihnen einfordern zu können
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Sorgeberechtigten/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Sorgeberechtigte. Anfreunden mit den Sorgeberechtigten für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis!“
- Mitschuld: „Du wolltest es doch auch!“, „Keiner würde Dir glauben“, gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die „Ungestörtheit“ ermöglichen

Sexualisierte Gewalt stellt immer eine Straftat dar, bei welcher es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es die zuständigen Behörden einzuschalten.

5.1.3 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern

Zu einer umfassenden Auseinandersetzung innerhalb des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen gehört, dass Thema des grenzverletzenden und ggf. übergriffigen Verhaltens von Kindern untereinander. Kommt es zu Verhalten zwischen Kindern, bei denen mindestens eines der Kinder gewisse Handlungen unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt, kann von einem grenzverletzenden oder ggf. übergriffigen Verhalten gesprochen werden. Hierbei entsteht häufig ein Machtgefälle unter den Kindern. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen und andere Identitätsmerkmale sowie einen unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie (vgl. Freund 2016, o. S.).

Die Ursachen für Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können sehr unterschiedlich sein. Einige Kinder haben selbst Übergriffe durch Erwachsene oder Kinder erfahren und entwickeln die Annahme, dass sie sich durch selbst verübte Grenzverletzungen und Übergriffe an anderen Kindern aus der Hilfslosigkeit und den eigenen Ohnmachtsgefühlen befreien könnten. Doch auch wenn die Impulse bereits gut kontrollierbar sind, kommt es in einigen Fällen zu Grenzverletzungen/Übergriffen, weil manche Kinder den Wunsch haben, andere zu ärgern oder zu demütigen. Wünsche nach Unterdrückung anderer können durch alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit entstehen.

Kinder entlasten sich dann dadurch, dass sie andere schwächen, schlecht behandeln und auch körperlich übergriffig werden (vgl. ebd.).

Bereits sehr junge Kinder – hierbei vor allem Jungen, die mit traditionellen Rollenbildern von Männlichkeit erzogen werden – lernen schnell, dass es sehr einfach ist, sich stark zu fühlen, wenn man Grenzen, vermeintlich schwächerer Kinder, verletzt. Ergänzend muss erwähnt werden, dass auch das wiederholte Benutzen von (sexualisierten) Schimpfwörtern als Verletzung zu werten ist. Viele Fachkräfte und Sorgeberechtigte gehen davon aus, dass Kindern die Bedeutung dieser Worte nicht bewusst ist und somit solche Vorfälle nicht besonders ernstzunehmend sind, doch haben Kinder meist genau verstanden, dass sie andere Kinder mit denjenigen Beleidigungen, die auch auf Sexualität abzielen, verletzen können. Daher sollte auch bei solchen Äußerungen unbedingt eingegriffen werden (vgl. ebd.). Bei vernachlässigten Kindern können Grenzverletzungen und Übergriffe ein Versuch sein, zu anderen Kindern in Beziehung zu treten, weil sie die Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung nicht erlernt haben. Sollten sich Grenzverletzungen und Übergriffe eines Kindes oder mehrerer Kinder stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes sein. Hierbei gilt es in der Einschätzung sehr vorsichtig zu sein. Es ist angezeigt sich fachliche Unterstützung zu holen, um die Motive des grenzverletzenden/übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicher zu stellen. Dabei gilt: auch das grenzverletzende/übergriffige Kind ist schutzbedürftig! Auch, wenn Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern keineswegs mit gewaltvollem Handeln von Fachkräften und Mitarbeitenden vergleichbar sind, so müssen auch diese Ereignisse dem jeweils zuständigen Landesjugendamt gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie in den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen auf den Seiten der Landesjugendämter.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Besonderheit bei der Bewertung von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen von Kindern untereinander:

Hierbei ist es wichtig, jedes Handeln in diesem Kontext primär als gewaltsames und nicht als sexuell motiviertes Verhalten zu werten. Bei Kindern besteht bei solchen Handlungen keine sexuelle Motivation. Es kann nicht von sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt gesprochen werden, da diese Begriffe aus dem Strafrecht sind. Kinder sind strafunmündig

und handeln in solchen Situationen niemals sexuell motiviert. Ein weitaus häufigeres Motiv ist jedoch die kindliche sexuelle Neugier, bei der das grenzverletzende/übergriffige Kind keine Rücksicht auf ein Einverständnis des anderen Kindes nimmt. Dies zeigt sich auch bei „körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen im Überschwang“. Hier werden die Handlungen oft einvernehmlich begonnen, aber im Eifer des Spieles werden dann die Grenzen eines Kindes nicht wahrgenommen und überschritten. Gerade jüngeren Kindern fehlt es noch an einer gelingenden Impulskontrolle.

	Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern	Sexualisierte Gewalt durch Erwachsene an Kindern
Begrifflichkeiten	Aktives/grenzverletzendes/ übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter:in Opfer
Bewertung der Handlung	Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
Machtgefälle	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...)	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
Unfreiwilligkeit	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können.
Geheimhaltung	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung von Sexualität begründet sein.	Ist eine Täterstrategie

Täterstrategien	Je älter grenzverletzende/übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens.	Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.
------------------------	---	---

Abb. 4: Abgrenzung körperliche/sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene

Zusammenfassung:

Es gibt eine Vielzahl von seelischen und körperlichen Gefährdungen, denen Kinder täglich ausgesetzt sein können, die nicht nur im häuslichen Umfeld des Kindes geschehen. So kann es durchaus zu Grenzverletzungen und Übergriffen im institutionellen Kontext kommen. Im Alltag einer Kindertageseinrichtung besteht immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Kinder. Demzufolge ergeben sich Situationen, in denen es beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Grenzverletzungen und auch zu Übergriffen kommt. Hierbei sollte der Aspekt der körperlichen/sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern nicht übersehen werden. Solche Geschehnisse können das Selbstwertgefühl betroffener Kinder kurz- und längerfristig beeinträchtigen (Freund 2014, S. 28). Manche Kinder entwickeln Ängste vor den grenzverletzenden/übergriffigen Kindern oder nehmen Schaden in ihrer sexuellen Entwicklung, indem sie z. B. Ekel oder zwanghaftes Interesse an sexuellen Handlungen entwickeln. Auch die grenzverletzenden/übergriffigen Kinder benötigen eine besondere Unterstützung. Grundsätzlich ist es zwingend nötig, allen Kindern mit großer Handlungssicherheit und beständiger Achtung entgegenzutreten. Ein respektvoller Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit, erleichtert es diese asymmetrische Beziehung und das damit verbundene ungleiche Machtverhältnis ein Stück weit auszubalancieren.

rungen zu Ereignissen, die geeignet sind, das Kinderwohl zu gefährden, sind innerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Ebenso muss eine entsprechende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung bestehen. Der Träger einer Einrichtung muss prüfen, ob Ereignisse und Entwicklungen geeignet sind, dass Kindeswohl der Kinder der Einrichtung zu gefährden. Ist dies der Fall, besteht eine Meldepflicht an das zuständige Landesjugendamt gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Das zuständige Landesjugendamt muss unverzüglich über solche gefährdenden Ereignisse oder Entwicklungen informiert werden (Meldepflicht). Eine entsprechend genaue, chronologische und nachvollziehbare Dokumentation solcher Ereignisse und Entwicklungen ist in jedem Fall notwendig. Dies ist nicht nur zur besseren Nachvollziehbarkeit wichtig, sondern spielt auch im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den (betroffenen) Familien eine Rolle. Professionelles Handeln umfasst immer eine angemessene Dokumentation. Vorrangiges Ziel ist es, einheitliche Standards in Krisensituationen zu etablieren, die ein verlässlich abgestimmtes Handeln aller beteiligten Personen sicherstellen und so den Fachkräften zu mehr Handlungssicherheit verhelfen.

Wie sehen die Verfahrensschritte bei Übergriffen im Einzelnen aus, und worauf müssen Träger, Leitungen und Fachkräfte achten?

Zu Beginn muss eine Klärung erfolgen, ob es sich um einen seelischen, körperlichen oder sexualisierten Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einer Grenzverletzung/einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen

5.2 Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung

Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie die Verfahrensabläufe und ggf. Dienstvereinba-

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

von gewaltvollen Übergriffen sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen. Schlussendlich müssen alle Formen von Grenzverletzungen und Übergriffen pädagogisch nachhaltig begleitet werden.

5.2.1 Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Jegliche Übergriffe oder auch nur der Verdacht solcher müssen zunächst der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, damit diese in Absprache mit dem Träger und ggf. einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine entsprechende Gefährdungseinschätzung und weitere Handlungsschritte vornehmen kann. Der Träger der Einrichtung hat darüber hinaus nach § 47 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtung, den Vorfall unverzüglich an das zuständige Landesjugendamt zu melden. Doch das tatsächliche Erkennen von Übergriffen (siehe Kapitel 4.1) ist nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Kolleg:innen wahrgenommen werden. Kommt es dann zu Übergriffen durch jene Mitarbeitenden, kann dies eine erhebliche Krisensituation bei den übrigen Kolleg:innen auslösen. Es wird die eigene Fachlichkeit, aber auch vor allem die eigene Menschenkenntnis in Frage gestellt. Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund. Solch eine komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden. Hierzu ist es unerlässlich, jeden Vorfall genau zu dokumentieren. Auch sollten lediglich Fakten notiert werden und persönliche Bewertungen vermieden werden. Diese können zur Kompensation und Reflektion gesondert notiert werden (vgl. DKSB 2012, S. 153 f). Ergänzend dazu bietet sich ein Blick in „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ an. Diese finden Sie auf den Seiten der Landesjugendämter. Hier wird deutlich dargestellt, welche Vorkommnisse zu melden sind und wie dies geschehen soll.

Vager Verdacht eines Übergriffes

Ein vager Verdacht stellt immer eine schwierige Situation für Leitung und Fachkräfte dar. Niemand möchte geschätz-

te Kolleg:innen fälschlicherweise verdächtigen und dafür im Kollegium verurteilt werden, falls sich der Verdacht nicht erhärtet. Auch stellt ein vager Verdacht eine besondere Herausforderung dar, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen. Wesentliche Anhaltspunkte sind daher Verhaltensweisen anderer Kolleg:innen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde, oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem der Kinder angebracht werden. Daher ist es umso wichtiger, Ruhe zu bewahren und Fakten zu sammeln und auch zu diesem Zeitpunkt schon die Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt (vgl. DKSB 2012, S. 156). Mögliche Reflexionsfragen für den Umgang mit einem Verdacht wären:

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende:

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
 - Das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
 - Die/den Mitarbeitende/n: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
 - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
 - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

(vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.)

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können:

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Sorgeberechtigten beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
 - Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
 - Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
 - Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
 - Ist bekannt, ob unterstützende Dienste in der Familie bereits tätig sind?
 - Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
 - Was wurde bereits schriftlich festgehalten?
- (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 87)

Mittels dieser Selbstreflexion können Fachkräfte, die einen vagen Verdacht hegen, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen prüfen und den Verdacht zeitnah dokumentieren. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass zur Beratung vertraute Kolleg:innen hinzugezogen werden. Hier bietet sich die Form der kollegialen Beratung an. Fachkräfte haben einen Anspruch auf eine Beratung nach § 8b durch eine insoweit erfahrende Fachkraft. Dies ermöglicht eine Beratung außerhalb der Einrichtung des Trägers. Bereits jetzt sollten alle Gespräche detailliert dokumentiert werden. Erhärtet sich der Verdacht im Laufe des Beratungsgespräches, so muss die ratsuchende Fachkraft in jedem Fall die Leitung informieren. In dem Fall, dass sich der Verdacht gegen diese richtet, sollte unbedingt der Träger informiert werden und alle weiteren Verfahrensschritte mit diesem abgesprochen werden. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Person die Gelegenheit erhält, sich bezüglich der Aufklärung des Verdachtes eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen. Das bedeutet, dass zunächst keine klärenden Gespräche stattfinden sollten, solange die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen

ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die beschuldigte Person Druck ausübt, um so eine Stellungnahme zu verhindern (DKSB 2012, S. 156).

Erhärtung eines Verdachtes

Sollte sich letztlich ein Verdacht erhärten und ein konkreter Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte weiterhin besonnen gehandelt werden. Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung einzuleiten, liegt in der Verantwortung des Trägers.

Zur Implementierung eines Verfahrensablaufs sind im Vorfeld folgende Schritte durch den Träger zu klären (Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 80):

- Welche Fachberatung bzw. insoweit erfahrene Fachkraft soll hinzugezogen werden, wenn ein Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende bekannt wird?
- Welche Rechtsberatung wird hinzugezogen?
- Wie wird der Datenschutz sichergestellt?
- Wer übernimmt die Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII?
- Wer ist verantwortlich für die Einrichtung eines Krisenstabs?
- Mit welchen Teilnehmenden?
- Wie kann eine Beratung mit LJÄ sichergestellt werden?
- Wie ist der zeitliche Rahmen für Abläufe und Rückmeldungen?

Der Vorwurf eines Übergriffes mitarbeitender Person erfordert ein hohes Maß an Professionalität der Führungskräfte. So gilt es, einerseits die eigene emotionale Betroffenheit zu kondolieren und gleichzeitig dem Schutzauftrag gegenüber den Kindern gerecht zu werden. Andererseits müssen Leitung und Träger ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht den übrigen Fachkräften gegenüber nachkommen und ebenso die spezielle Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigten Person wahrnehmen. Des Weiteren müssen sie die Sorgeberechtigte

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

sachlich informieren, weitere Maßnahmen vorbereiten und eventuell den Umgang mit Medienvertretern planen. Im Fall eines konkreten Übergriffs müssen Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung nachkommen und ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen. Die Landesjugendämter beraten die Träger entsprechend und erteilen bei Bedarf aufsichtsrechtliche Maßnahmen, um das Kindeswohl in der Einrichtung sicherzustellen.

Meldung eines Ereignisses

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können, wenn es zur Meldung eines Übergriffes kommt (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 79):

- Was ist **wann, wo, mit wem** vorgefallen?
- Was zeichnet sich als **mögliche Gefährdung** ab und warum?
- **Wer** ist beteiligt?
- **Was** genau ist passiert?
- Ist **ein Kind** betroffen oder **mehrere**?
- Besucht das Kind/ besuchen die Kinder **weiterhin die Einrichtung**?
- Ist eine **ärztliche Behandlung** nötig?
- **Beratung** der Sorgeberechtigte?
- Wurden **geeignete Fachstellen** benannt?
- Welche **Maßnahmen** wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?
- **Kontaktdaten** der meldenden Person?
- **Kontaktdaten** Träger?

Weitere Meldungen

Im weiteren Verlauf der Ereignisse können je nach Begebenheit weitere Informationen wichtig sein, die zeitnah und detailliert die Antworten aus dem obigen Fragenkatalog ergänzen. Dies sollte immer schriftlich erfolgen. Hierbei kann es sich um ergänzende Informationen bezüglich Personalsituation, weitere Beteiligte, andere Institutionen, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weitere pädagogische und orga-

nisatorische Maßnahmen, weitere räumliche oder finanzielle Konsequenzen, weitere personelle Maßnahmen, etc. handeln. Grundsätzlich gilt, dass immer eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion erfolgen muss (vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017, S. 79).

5.2.2 Verfahrensschritte bei Grenzverletzungen/ Übergriffen unter Kindern

Auch Kinder untereinander erleben Grenzverletzungen und Übergriffe. Diese müssen nicht immer zwingend von Erwachsenen bzw. Fachkräften ausgeführt werden. Ein Umgang mit solchen Vorfällen untereinander ist für Fachkräfte eine besondere Herausforderung und bedarf daher einer detaillierten Betrachtung.

Möglichkeiten des professionellen fachlichen Handelns bei jeglichen Übergriffen unter Kindern:

1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Zunächst sollte das **passive/betroffene** Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten.

Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind, sollten Fachkräfte zunächst ruhig bleiben und sich dem passiven/betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation (AJS 2018, o.S.).

Das Kind benötigt unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird (vgl. ebd.).

Botschaften, die passiven/betroffenen Kinder helfen (vgl. AWO Shukura 2020, S. 35):

- Ich glaube dir
- Deine Gefühle sind in Ordnung
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist
- Du darfst Geheimnisse, die dir oder anderen schaden, weitererzählen
- Du darfst über deinen Körper selbst bestimmen
- Du hast ein Recht auf Hilfe

2. Zuwendung zum aktiven/grenzverletzenden/ übergriffigen Kind

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem aktiven/übergriffigen Kind im Anschluss stattfinden. Das grenzverletzende/übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden (vgl. Freund 2014, S. 30).

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel

lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird (vgl. AJS 2018, o. S.).

Maßnahmen...

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind!
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Sorgeberechtigten oder passiven/betroffenen Kindern

Es gilt, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des aktiven/übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Vielmehr geht es darum, Kinder im pädagogischen Alltag vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine gelingende pädagogische Prävention und Intervention. Letztere bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/übergriffige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, sodass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss (vgl. Freund 2016, o. S.).

3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Einen Beitrag hierzu kann auch **das ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe** sein. Egal ob sie eine Grenzverletzung oder einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Sorgeberechtigte wahrnehmen – auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass Grenzverletzungen und Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014, S. 24 f). In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln gesprochen werden wie sich gemeinsam in der Gruppe verhalten werden soll. Hier bietet sich auch die Nutzung einer gemeinsam mit den Kindern zu erarbeitenden Verhaltensampel an (siehe 4.4.2).

4. Steuerung des Prozesses durch die Träger, Einrichtungsleitung und Fachberatung

Für das Gelingen des Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig in den Prozess mit einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und holt ergänzend die zuständige Fachberatung zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte dazu. Der Träger ist unverzüglich aufgefordert, seiner Meldepflicht an das Landesjugendamt nachzukommen. Dadurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass jegliche Form von Übergriffen unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird.

Ergänzend dazu kann nach § 8b SGB VIII auch eine insoweit erfahrende Fachkraft zur Unterstützung in Anspruch genommen werden. Doch nicht nur Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, können nach diesem Gesetz kostenfreie und anonymisierte, fachliche Beratung erhalten, sondern auch die Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen Anspruch auf Beratung bezüglich der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Einrichtungsträger sind für einen gelingenden Kinderschutz ebenso verantwortlich wie Leitungspersonen und Fachkräfte. Ergänzend dazu ist die Leitung dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der ggf. stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Sorgeberechtigten gegenüber. Die zuständige Fachberatung kann die einzelnen Schritte des Verfahrens und die Aufarbeitung des Übergriffs auf Meta-Ebene begleiten und so den Überblick behalten.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

5. Einbeziehen der Sorgeberechtigten

Besonders hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten** braucht es nach einer Grenzverletzung oder einem Übergriff die Unterstützung der Leitung als auch des Trägers, da die Kommunikationsweisen der Sorgeberechtigten oft von hoher Emotionalität geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Sorgeberechtigten sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Freund 2016, o. S.). Nur wenn sich Sorgeberechtigte gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern (siehe Kapitel 4.3).

Die Sorgeberechtigten des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Sorgeberechtigte erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, sodass die Sorgeberechtigte in der Verarbeitung des Vorfalles angemessen begleitet werden können.

Die Sorgeberechtigten eines aktiven/übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für das Ereignis. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Sorgeberechtigte gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Sorgeberechtigte spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen (vgl. ebd.).

In der Aufarbeitung solch übergriffiger Verhaltensweisen von Kindern untereinander muss auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich ein Kind übergriffig verhält, weil dies ein Anhaltspunkt für eine Gefährdung durch Dritte außerhalb der Kita sein kann. Das in der Kita als übergriffig erlebte

Kind kann im häuslichen Umfeld von (sexualisierter) Gewalt betroffen sein. Es muss durch den Träger festgelegt sein, wer entscheidet, ob Anhaltspunkte vorliegen, die so gewichtig sind, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung einbezogen wird und ein Verfahren nach § 8a eingeleitet wird.

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufiger vorkommt, dass **Fachkräfte erst im Nachhinein über Grenzverletzungen und Übergriffe informiert werden**, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben, oder durch Sorgeberechtigte, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen muss direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle unverzüglich und in Abstimmung mit Leitung und Träger gehandelt werden.

Sexuelle Handlung vs. sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wird eine **körperliche/sexuelle Handlung** zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden: **Was sehe ich und wie reagiere ich?** Um diese Frage beantworten zu können, braucht es ein grundlegendes Basiswissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung (siehe Kapitel 4.2). Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/sexuelle Handlungen geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern, hat die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Im inklusionspädagogischen Konzept der Einrichtung sollten Haltung und Arbeitsweisen diesbezüglich näher beschrieben sein. Auch sollte ein stetiger pädagogischer Austausch stattfinden, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/ sexuellen Entwicklung von Kindern zu erhalten.

Zunächst scheint es hilfreich, eine Unterscheidung körperlicher/sexueller Handlungen zwischen Kindern grundsätzlich in „unbedenklich“ und „grenzverletzend/übergriffig“ vorzunehmen. Durch eine vorurteilsbewusste und fachlich fundierte Analyse gelingt es besser, diese emotionale Thematik zu versachli-

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

chen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen, wenn sie Kenntnis über körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern erlangen (Freund 2016, o. S.). Zeigt sich im Klärungsprozess allerdings, dass es sich um eine sexualisierten Übergriff unter Kindern handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen.

Zusammenfassung:

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewalt-

prävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Grenzverletzungen oder Übergriffen. Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!“) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/ betroffenen Kinder. Darüber hinaus brauchen auch die Sorgeberechtigten aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Sorgeberechtigten den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.

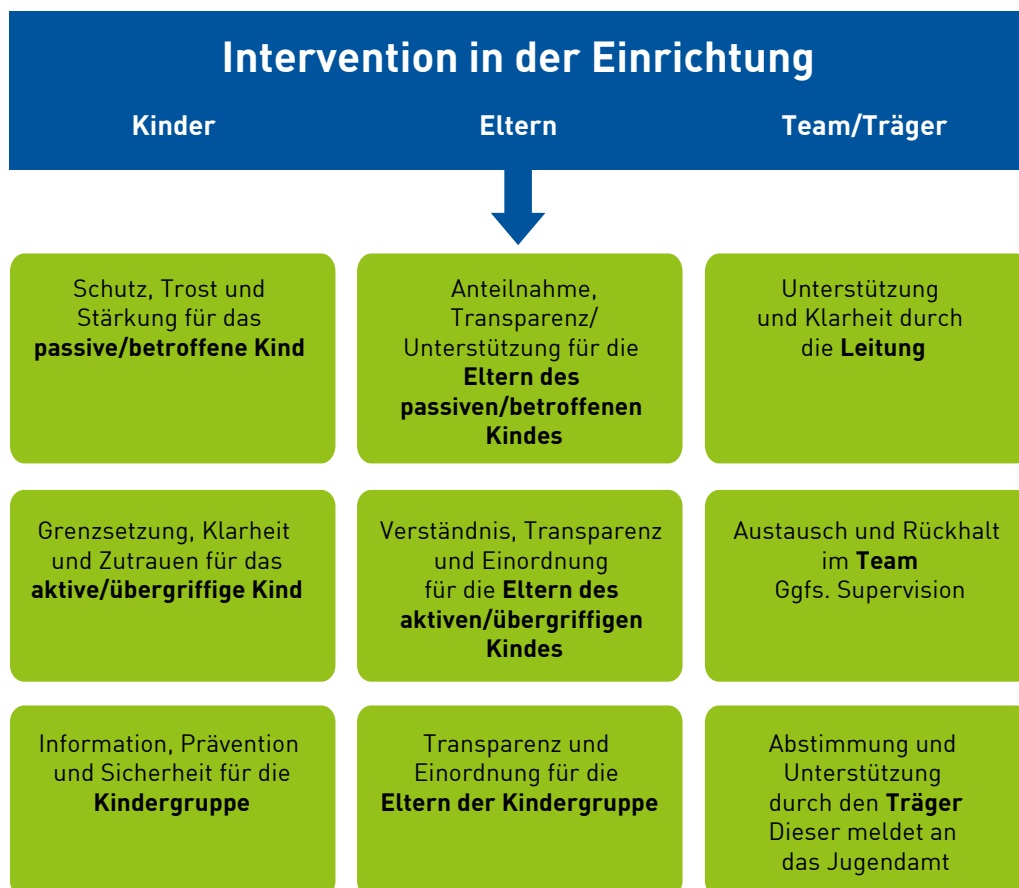


Abb. 5: Intervention in der Einrichtung

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

5.3 Die Aufarbeitung eines Übergriffs durch Mitarbeitende der Einrichtung

Nachdem ein Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, der Täter oder die Täterin die Einrichtung verlassen hat, gilt es, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse zu ermöglichen. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen: Das betroffene Kind und seine Familie, die anderen Kinder der Einrichtung und ihre Sorgeberechtigte, die Fachkräfte, die Leitung und ebenso auch den Träger.

Zunächst stellt sich die Frage wie es zu einem Übergriff kommen konnte. An welchen Stellen hat ein genaues Hinsehen gefehlt? Was hat eine frühzeitige Intervention verhindert? Die Aufarbeitung sollte eine umfangreiche Analyse der Situation beinhalten, damit die Ergebnisse dieser wiederum für eine verbesserte Prävention genutzt werden können. Wenn alle beteiligten Personen gestärkt aus der Krise hervorgehen und die Einrichtung für die Zukunft besser aufgestellt ist, kann solch ein schwerwiegendes Ereignis auch als Chance verstanden werden.

Innerhalb des Aufarbeitungsprozesses – das heißt nach der akuten Krisensituation – muss zunächst sichergestellt werden, dass alle Akteur:innen der Kindertageseinrichtung hinreichend über den Vorfall informiert sind. Hierbei ist eine sachliche Vermittlung der Ereignisse notwendig, auf eine emotionale Schilderung sollte daher verzichtet werden.

Das Ziel der Aufarbeitung ist eine Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses für Kinder, Sorgeberechtigte und Fachkräfte der Einrichtung. Dabei ist es wichtig, alle offenen Fragen anzunehmen und auch die unterschiedlichen Gefühle, die mit diesem Prozess verbunden sind, zuzulassen. Das Team sollte diesbezüglich eine klare Haltung haben und eine geeinte Kommunikation nach außen vertreten. Handlungssicherheit schafft Sicherheit und Vertrauen für Kinder und Sorgeberechtigte.

Der zweite Schritt des Aufarbeitungsprozesses befasst sich mit der Frage nach dem Rückgewinn des Vertrauens des be-

troffenen Kindes und seiner Familie. Kann das nötige Vertrauen in die Einrichtung wieder hergestellt werden oder ist ein Neustart in einer anderen Einrichtung hilfreicher? Dies kann nur in einem gemeinsamen Prozess austariert werden. Fachkräfte und Leitung sollten den Sorgeberechtigte genügend Zeit geben, sich hierzu in Ruhe Gedanken zu machen. Für diesen persönlichen Prozess sollte sich die Familie Unterstützung von spezialisierten Beratungsstellen holen.

In einem weiteren Schritt braucht es eine transparente Kommunikation mit den Sorgeberechtigte der nicht betroffenen Kinder. Diese machen sich oft große Sorgen, ob ein weiterer Vorfall möglich ist und dann ggfs. ihr Kind betroffen sein könnte. Schriftliche Informationen für Sorgeberechtigte, Informationsabende für Sorgeberechtigte, aber auch hin und wieder ausgedehnte Tür-und-Angel-Gespräche sind eine gute Möglichkeit Raum für Austausch zu schaffen. Grundsätzlich sollten sich die Mitarbeitenden der Einrichtung Unterstützung durch externe Fachberatungsstellen holen, die sie in ihrem Praxishandeln und der Kommunikationsfähigkeit unterstützen. Auch können Fortbildungen zum Konfliktmanagement oder Kommunikation mit Sorgeberechtigte einen großen Mehrwert bringen. Ergänzend zu den bisherigen Schritten ist es wichtig auch die Kinder bei der Rahmensetzung einzubeziehen. Hierbei ist abzuwägen wie der konkrete Übergriff kindgerecht benannt werden kann, ohne dass eine Schilderung im Detail erfolgt. Alle Kinder sollten wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können. Für den gesamten Prozess der Aufarbeitung benötigen Fachkräfte, Leitung und Träger entsprechende Unterstützung. Daher ist neben der Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle die Nutzung von Supervision unerlässlich.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Haltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen:	
1. Sexualisierte Übergriffe in Institutionen für möglich erachten	6. Nicht allein bleiben: Nicht allein bleiben: Austausch mit Team
2. Sexualisierte Übergriffe ernst nehmen	7. Parteilichkeit für das passive/betroffene Kind
3. Ruhe bewahren	8. Fehlerfreundlichkeit
4. Sexualisierte Übergriffe als inakzeptabel erklären	9. weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
5. Leitung informieren	10. Meldepflicht nachkommen
Unbedingt klare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten!	

5.4 Rehabilitation bei unbestätigten Verdachtsfällen

Ein falscher Verdacht kann Mitarbeitende einer Einrichtung sowohl beruflich als auch im sozialen Umfeld nachhaltig belasten. Ebenso kann die Zeit der Aufklärung im Team und bei den Sorgeberechtigten zu Verunsicherungen führen. Die Praxis zeigt, dass ein falscher Verdacht weniger Schaden anrichten kann, wenn schon im Vorfeld Handlungsstrategien in Verdachtsfällen entwickelt wurden. Solche Handlungsstrategien sollten beschreiben, wie mit einem Verdacht umgegangen wird und welche Schritte zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person unternommen werden.

Wenn Mitarbeitenden die Tat nicht nachgewiesen werden kann, können zwei Konstellationen ursächlich sein:

- eine nachgewiesene falsche Verdächtigung (ggf. bewusste Falschbeschuldigung)
- keine Eindeutigkeit, die Verdachtsmomente lassen sich nicht aufklären

Konnte eindeutig und zweifelsfrei bewiesen werden, dass sich die Straftat nicht ereignet hat oder nicht von der bisher verdächtigten Person, müssen die in dieser Hinsicht getroffenen Schutzmaßnahmen für die Kinder (hinsichtlich dieser Person) nicht länger aufrechterhalten werden (z.B. kann zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die Person nicht zum besagten Zeitpunkt anwesend war).

Stehen aber Hinweise oder Äußerungen auf ein Fehlverhalten im Raum, die sich nicht ausreichend bestätigen lassen, ist der Verdacht nicht eindeutig aufklärbar. Bleiben aber unaufgeklärte Verdachtsmomente, bleibt der Träger in der Pflicht, die Kinder weiterhin zu schützen.

Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch sind ggf. kein Unschuldsbeweis. Ein Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn die schuldhaftige Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Hier muss der Träger abwägen, welche Maßnahmen er zum Schutz der Kinder auch über einen Freispruch bzw. die Einstellung des Verfahrens hinaus trifft.

Kann zweifelsfrei die Unschuld nachgewiesen werden, soll der Träger in Zusammenarbeit mit der Einrichtung entsprechende Schritte zur Rehabilitation umsetzen. Der Datenschutz muss entsprechend gewahrt werden. Gerade durch die schnelle Verbreitung von Informationen durch die digitale Kommunikation und die sozialen Netzwerke, können schwerwiegende Folgen für das berufliche und private Umfeld der betroffenen Person entstehen. Es gilt, dies in der Rehabilitation innerhalb der Einrichtung und der Aufarbeitung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leitung und der Träger haben gegenüber der:dem falsch beschuldigten Mitarbeitenden eine besondere Fürsorgepflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass die Rehabilitation der:des Mitarbeitenden ebenso sorgfältig erfolgt, wie die Aufklärung des Verdachts.

5. Intervenierender Kinderschutz – Maßnahmen in Krisensituationen

Ziel eines Rehabilitationsprozesses ist es, eine offene, vertrauensvolle und wertschätzende Arbeitsgrundlage für die weitere Zusammenarbeit aller Beteiligten wiederherzustellen und trägt darüber hinaus dazu bei, zukünftige Falschbeschuldigungen oder Missverständnisse zu verhindern.

Verantwortlich für den Rehabilitationsprozess ist immer der Träger der Einrichtung, unterstützt durch die Leitung. Im Mittelpunkt des Prozesses steht dabei, die Dynamik im Team in eine positive Richtung zu lenken, eine Vertrauensbasis aufzubauen, aber ebenso die Abläufe in der Einrichtung weiter aufrechtzuerhalten und darüber hinaus auch den Sorgeberechtigten und Kindern Sicherheit zu geben.

Das Schutzkonzept der Einrichtung schützt nicht nur Kinder vor Übergriffen, sondern es gibt auch den Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Kindern und schützt so bestenfalls vor falschen Verdächtigungen.

Ausführliche Informationen zum Thema Rehabilitation finden Sie auch auf den Seiten der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (Link im Anhang).

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine hinreichende, inklusiv gestaltete Förderung für alle jungen Menschen zu ermöglichen, sodass diese zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden, selbstbestimmt zu interagieren, um so gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (vgl. § 1 SGB VIII).

Diese wichtige Aufgabe beinhaltet einen vom Gesetzgeber explizit formulierten Auftrag für alle Akteur:innen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe: Junge Menschen sind vor Gefährdungen zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Demnach muss eine systemische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen immer im Kontext der Erfüllung dieses Schutzauftrages verstanden werden und kann nur im Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung gelingen.

Mit der im Mai 2021 erfolgten Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind die bereits bestehenden schutzrechtlichen Grundlagen um einen weiteren wichtigen Baustein des Kinderschutzes ergänzt worden. Ein Aspekt des KJSG ist ein verbesserter Kinder- und Jugendschutz, der mit einer erneuten Novellierung des „Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe“ einherging. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Schutzkonzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und des Schutzes vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

Darüber hinaus ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis auch an das Vorhalten eines Schutzkonzeptes geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf ihre Schutzkonzepte einer Prüfung durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden (Landesjugendämter) unterziehen, analog des Prüfungsprozedere der inklusionspädagogischen Konzeption.

Träger sind demnach grundsätzlich in der gesetzlichen Pflicht, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten, zu implementieren und dauerhaft zu überprüfen. Sie haben sicherzustellen, dass alle notwendigen fachlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, insbesondere eine fachliche Beratung.

Konkret bedeutet dies, dass Träger in der Verantwortung sind, alle Aktivitäten zu koordinieren, um die Umsetzung der Schutzkonzepte durch Einrichtungsleitung und Fachkräfte zu gewährleisten, denn die Verankerung der grundlegenden Bedeutung der Schutzkonzepte ist Aufgabe der Träger. Das Ziel ist es, sowohl eine hinreichende Prävention vor Gewalt für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten als auch eine umfassende Intervention bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorkommnissen sicherzustellen.

Die Wichtigkeit von Schutzkonzepten wird auch durch zahlreiche Forschungsergebnisse untermauert, in denen ein Zusammenhang von Kindeswohlgefährdungen und gesundheitlichen Risikofaktoren für die weitere Lebensspanne aufgezeigt wird. Ein Beispiel ist die sogenannten Adverse Childhood Experience (ACE)-Studie, eine Studie zu belastenden Kindheits Erfahrungen, die zunächst von Vincent Felitti et. al in den USA durchgeführt wurde. Mittlerweile existieren hierzu aber auch in Deutschland einzelne Forschungsergebnisse. Diese Studie macht deutlich, dass belastende Kindheitserfahrungen bzw. frühkindliche Traumatisierungen einen direkten Einfluss auf zahlreiche gesundheitliche Risikofaktoren im gesamten Leben eines Menschen haben können. Erfahrungen von Gewalt können demnach im weiteren Verlauf des Lebens zu sozialen, emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen führen, die wiederum zu einem erhöhten gesundheitlichen Risikoverhalten führen können. Hieraus entstehen ggfs. Krankheiten, Behinderungen und soziale Problemlagen. Mit diesem Wissen stellt ein inklusiv gedachter Kinderschutz viel mehr als nur eine wichtige Voraussetzung für einen sicheren Bildungsort dar, an dem Kinder sich frei entfalten können. Ein gelingender Kinderschutz kann unter Umständen ein längeres Leben bedeuten und muss daher immer die oberste Zielsetzung von Träger, Leitung und Fachkräften sein.

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Doch Schutzkonzepte sind nicht nur zum Schutz der Kinder unerlässlich. Sie sollen auch dazu beitragen, Haltungen und Verhalten von Fachkräften zu reflektieren und so einen Orientierungsrahmen für das professionelle pädagogische Handeln bieten, immer mit Blick auf eine gelingende Inklusion und der damit verbundenen Berücksichtigung der Sicherheit aller Kinder – denn unterschiedliche Gefährdungspotentiale erzeugen unterschiedliche Schutzbedürfnisse.

Diesen Umstand soll auch § 37a SGB IX untermauern. Seit Juni 2021 besteht für alle Leistungserbringenden hierdurch die Verpflichtung Gewaltschutzkonzepte für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder vorzuhalten. Als Leistungserbringer gilt eine Einrichtung, wenn diese mit dem Eingliederungshilfeträger einen Vertrag über Eingliederungshilfeleistungen geschlossen hat und damit Vertragspartner:in ist. Dies ist auch der Fall, wenn ein BTHG Leistungsbezug erfolgt. Für Kindertageseinrichtungen ist diese Vorgabe nach § 37a SGB IX erfüllt, wenn innerhalb der Ausarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 das Thema Inklusion umfänglich bearbeitet wurde. Dies bedeutet, dass die individuellen Risiken der jeweiligen Teilhabeeinschränkungen in der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse wiederzufinden und ebenso die diskriminierungssensiblen Beschwerdemöglichkeiten inklusiv ausgerichtet sind.

Durch eine gemeinsame Erarbeitung verbindlicher Vorgaben auf Team-, Leitungs- und Trägerebene, individueller Reflexionsprozesse im Team und der damit verbundenen einrichtungsbezogenen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Kinderschutz wird grundlegend die pädagogische Handlungssicherheit gestärkt. So soll gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen verhindert bzw. erschwert und im (bestätigten) Verdachtsfall ein verbindliches, transparentes, sicheres und durchdachtes Handeln gewährleistet werden.

Darüber hinaus geben Schutzkonzepte auch Sorgeberechtigte die nötige Sicherheit, dass ihre Kinder professionell begleitet werden und die Einrichtung gute Kita-Qualität bietet. So groß die Herausforderung für Träger und Einrichtungen auch sein mag ein Schutzkonzept zu erstellen, so bietet sich hierdurch

die unbedingte Chance sowohl einen wichtigen Beitrag zur Trägerqualität als auch zur pädagogischen Qualität der Einrichtung zu leisten.

Schutzkonzepte dürfen demzufolge nicht als theoretische Leitlinien und starre Verfahrensvorgaben missverstanden werden, vielmehr sind sie ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie Philosophie und Kultur einer Einrichtung. Sie sind ein konkreter Qualitätsentwicklungsprozess, der im Kontext unterschiedlicher Bedarfe nach Teilhabe und Unterstützung, verschiedener Wertevorstellungen und Normen sowie kultureller und gesellschaftlicher Diversität stattfindet. Damit dies gelingt, müssen sich die auf allen drei Ebenen (Träger, Leitung, Fachkräfte) beteiligten Personen gemeinsam verantwortlich fühlen, die individuellen Bedarfe und Risikobedingungen ihrer Einrichtung gänzlich in den Blick zu nehmen, ohne sich von – stets vorhandenen – blinden Flecken leiten zu lassen. Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Umstand, dass sich Kinder aufgrund von Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand und körperlichen Voraussetzungen immer in einem asymmetrischen Machtverhältnis zu Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitenden befinden und so eine höhere Vulnerabilität aufweisen. Sie sind eher von (sexualisierter) Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten betroffen. Darüber hinaus fehlt häufig eine hinreichende Sensibilisierung der Erwachsenen, dass junge Menschen grundsätzlich als Träger eigener Rechte verstanden werden müssen und ihnen daher eine umfassende Beteiligung, Selbstbestimmung und Mitsprache, an den sie betreffenden Angelegenheiten zusteht, und demzufolge auch zugesprochen werden muss.

6.1 Schutzkonzepterstellung Schritt für Schritt

Nachdem die Wichtigkeit von Schutzkonzepten verdeutlicht wurde, soll jetzt die Frage nach der konkreten, praktischen Entwicklung und Umsetzung der Schutzkonzepte beantwortet werden. Hierzu muss unbedingt allen Akteur:innen klar sein, dass die Schutzkonzepterstellung ein dauerhafter Organisationsentwicklungsprozess ist, der nie wirklich abgeschlossen ist. Mit neuen Mitarbeitenden, neuen Sorgeberechtigten und

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

neuen Kindern muss immer wieder überprüft werden, ob das bestehende Schutzkonzept weiterhin den bestmöglichen Schutz vor Gewalt bietet. Auch müssen natürlich (bestätigte) Verdachtsfälle und ihre Aufarbeitung in die Überprüfung miteinfließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Schutzkonzepte hinzuwirken.

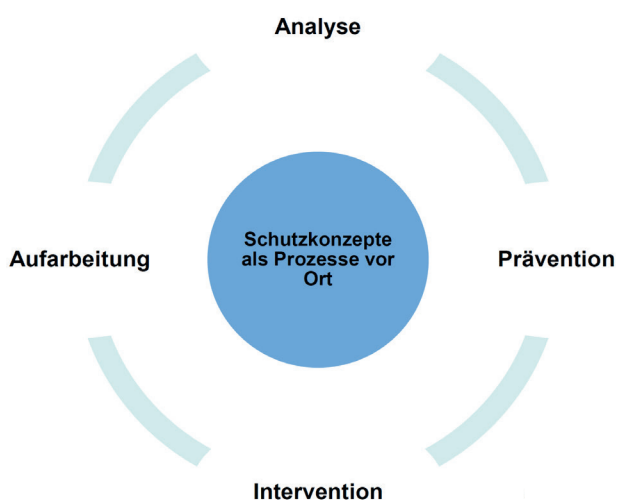


Abb. 7: Schutzkonzepte als Prozess

Als Grundlage für die Erarbeitung und Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes eignet sich die Risiko- und Potenzialanalyse, da diese das Fundament für die Konzeptionserstellung darstellt. Ausgehend von diesem Analyseinstrument lässt sich meist klar erkennen an welchen Stellen bereits Kinderschutz gut funktioniert und wo konzeptionelle, strukturelle und praxisbezogene Verbesserungen notwendig sind.

Damit die Schutzkonzepterstellung und ihre Überprüfung gelingen kann, ist es hilfreich auf die Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ zurückzugreifen.

Die Risiko- und Potenzialanalyse stellt eine Bestandsaufnahme der Organisationsstrukturen und arbeitsfeldspezifischen Risiken und Potenziale dar. Es werden zunächst strukturelle Gegebenheiten analysiert. Dazu zählen übergeordnete Struk-

turen und Entscheidungswege, die mit der eigentlichen Arbeit erstmal wenig zu tun haben, jedoch einen großen Einfluss nehmen können und mit einem gewissen Risiko verbunden sind. Jede Einrichtung hat ihre eigenen spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen. Alle Aspekte müssen in der individuellen Risiko- und Potenzialanalyse beachtet werden:

- Institutionelle und strukturelle Risikofaktoren/Potenziale
- Risikofaktoren/Potenziale auf der Ebene des inklusionspädagogischen Konzeptes
- Risikofaktoren/Potenziale auf der Ebene der Zielgruppe
- Risikofaktoren für die personelle Ausstattung
- Risikofaktoren/Potenziale für die Kultur der Organisation-Haltung der Mitarbeitenden
- Risikofaktoren/Potenziale für die pädagogisch professionelle Beziehungsebene
- Risikofaktoren/Potenziale bei der Nutzung digitaler Medien
- Risikofaktoren/Potenziale für räumliche Strukturen

Neben den Risiken sollten auch immer die Potenziale beleuchtet werden, denn keine Einrichtung fängt bei null an. Für die Potenzialanalyse lassen sich folgende Fragen stellen:

- Welche Präventionsmaßnahmen und Konzepte gibt es schon in unserer Einrichtung?
- Was funktioniert gut?
- Was hilft uns unseren Schutzauftrag zu erfüllen?
- Was brauchen wir noch zusätzlich?
- Wo können wir Chancen zusätzlich zur Förderung, Stärkung und Beteiligung von Kindern nutzen?
- Auf welche vorhandenen (finanziellen und personellen) Ressourcen/Kapazitäten können wir zurückgreifen?

Schutzkonzept konkret

Zunächst wird sich der Fragenkatalog aus der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ gemeinsam im Team angesehen und die für die jeweilige Einrichtung relevant erscheinende Fragen diskutiert.

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Wichtig ist zunächst alle Antworten gelten zu lassen, ähnlich wie in einem Brainstorming, das auch davon lebt alles zunächst einmal zuzulassen. Es geht darum in einem ersten Schritt (fast) allen vorhandenen Haltungen und Meinungen (ausgenommen Haltungen, die die Menschenwürde verletzen) Raum zu geben und die einzelnen Personen anzuerkennen, auch dann, wenn die Haltung keine pädagogisch wertvolle Ansicht darstellt. Kaum ein Beruf basiert so sehr auf der eigenen Biografie wie der pädagogische Beruf, daher bringen Fachkräfte und Mitarbeitende hier immer einen Teil ihres eigenen Seins in das pädagogische Handeln mit ein, das gemeinsam beleuchtet und reflektiert werden muss. Dies ist eine große Herausforderung und lässt sich gut mit Unterstützung von außen meistern: Supervision, kollegiale Fallberatung oder auch externe Fachberatungen von Fachberatungsstellen können hierbei gut zur Seite stehen.

Das Ziel dieses Prozesses ist gemeinsam eine „Haltung der Einrichtung“ zu entwickeln, die alle im Arbeitsalltag mittragen und umsetzen wollen. Dies braucht Zeit und ist oft nicht mit einem einzigen Teamtag zu bewältigen. Dennoch sollte man sich hiervon nicht entmutigen lassen, sondern beharrlich in kleinen Schritten weiter daran arbeiten.

Ist dieses Ziel erreicht, werden nun die Antworten zu den Fragen aus dem Fragenkatalog gemeinsam verschriftlicht. So entsteht ein Grundgerüst, an dem immer wieder angesetzt und weitergearbeitet werden kann.

Beteiligung von Kindern

Oft fragen sich Fachkräfte wie Kinder bei der Schutzkonzepterstellung beteiligt werden können. Eine Möglichkeit besteht darin sie an der Risiko- und Potenzialanalyse zu beteiligen. Eine gute Methode ist es die Kinder mit Kameras oder Tablets auszustatten und sie in kleinen Gruppen oder auch alleine durch die Einrichtung gehen zu lassen. Die Aufgabe könnte sein, die Dinge zu fotografieren, die ihnen nicht gefallen, die stören oder sogar unheimlich sind.

Mögliche Fragen könnten sein:

- Welche Wege gibt es in der Einrichtung, auf denen Hindernisse oder Gefahren lauern?
- Gibt es kaputte Wege, oder solche, die nicht sicher sind?
- Welche Räume meidest du?
- Was siehst du in der Einrichtung, wodurch du dich unsicher fühlst?
- Welche Orte sehen für dich unsicher oder unwillkommen aus? Was siehst du an diesen Orten (z. B. Dunkelheit, fremde Menschen...)?
- Welche Gegenstände und Spielsachen findest du blöd/möchtest du nicht anfassen oder nicht benutzen?

Ergänzend könnte dann das fotografiert werden, was besonders gefällt. Mögliche Fragen könnten sein:

- Was gefällt dir in der Einrichtung besonders gut?
- Wo spielst du am liebsten und warum?
- Wo und mit wem fühlst du dich wohl?
- Wo findest du es gemütlich?
- Welche Spielsachen benutzt du am liebsten?

Für jüngere Kinder, die noch keinen Fotoapparat oder Tablet bedienen können, können auch Klebepunkte genutzt werden, die entweder in grün (hier fühle ich mich wohl) oder rot (hier habe ich Angst oder fühle mich unwohl) an den jeweiligen Orten aufgeklebt werden. Wenn ein selbstständiger Rundgang nicht möglich ist, kann auch ein gemeinsamer Rundgang durch die Einrichtung eine gute Alternative sein. So kann man gemeinsam mit den Kindern ins Gespräch kommen, wie sie ihre Einrichtung aus Kinderperspektive sehen. Hierbei lohnt es sich, wenn die Erwachsenen einmal die tatsächliche Perspektive der Kinder einnehmen, in dem sie z.B. auf Rollbretter sitzend durch die Einrichtung fahren.



Abb. 8: Risiko- und Potenzialanalyse

6. Das inklusive, kinderrechtsbasierte Schutzkonzept als Grundlage eines gelingenden Kinderschutzes

Auch könnte man spielerische Situationen mit den Kindern durchführen, in welchem folgende Fragen gestellt werden:

- Wie siehst du, dass ein:e Erzieher:in nicht freundlich zu den anderen Kindern oder zu dir ist?
- Welche Wörter oder Sätze führen dazu, dass du traurig oder wütend wirst?
- Welche Geräusche oder Wörter erschrecken dich oder wirken bedrohlich/ bedrückend?
- Welcher Körperkontakt ist nicht okay? Wann fühlst du dich unsicher?

Dies sind erste Fragen, die auf die Gestaltung eines Verhaltenskodex vorbereiten können. Die Kinder werden sensibilisiert für die eigene Wahrnehmung von Gefahren und Potenzialen. Mit dieser Voraussetzung kann dann ein Verhaltenskodex von Kindern für Kinder erarbeitet werden.

Auch können die Kinder eine Kommentierung des Verhaltenskodexes der Erwachsenen vornehmen. Oft unterschätzen Erwachsene die Fähigkeiten der Kinder diesbezüglich. Gleiches gilt für die Erstellung eines Verhaltenskodexes für Erwachsene durch Kinder (z.B. Verhaltensampel). Wichtig ist hierbei eine kindgerechte Darstellung der unterschiedlichen Verhaltenskodizes.

Ergänzend dazu kann man Kinder auch anhand einer Skala befragen wie gern sie in die Einrichtung kommen. Von 1 (sehr gern) bis 10 (überhaupt nicht gern) lässt sich so bestimmen wie Wohl sich die Kinder in der Einrichtung fühlen. Für jüngere Kinder kann man hierbei statt mit einer Zahlenskala mit Emoticons wie z.B. Smileys arbeiten. In diesem Kontext bietet es sich an die Kinder nach Verbesserungsmöglichkeiten zu fragen: Was müsste passieren, damit du lieber in die Einrichtung kommst?

Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung der Kinder an der Schutzkonzepterstellung ist die Benennung von Vertrauenspersonen durch Kinder. Sicherlich haben Träger, Kitaleitung und Team eine Idee davon, wen sie für den Bereich des Kinderschutzes in der Einrichtung benennen, besonders dann

wenn es eine insoweit erfahrene Fachkraft gibt. Aber entspricht diese Person auch dem Wunsch der Kinder? Aus der Kinderperspektive macht es Sinn die Kinder zu befragen, wen sie als Vertrauensperson benennen möchten und diese Person wird dann ergänzend hinzugezogen.

Zusammenfassung:

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Schutzkonzepte braucht es eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung, die Konfrontation mit der eigenen Biografie und die Etablierung einer wertschätzenden Haltung, einer „Kultur der Achtsamkeit“, die sowohl konstruktive Kritik an pädagogischen Handlungsprozessen erlaubt als auch eine Intervention bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Auch sollten Kinder und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung der Schutzkonzeptionen miteinbezogen werden.

Der gesamte Prozess der Schutzkonzepterstellung stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar und bedarf daher eines angemessenen Zeitraums.

7. Anhang

7. Anhang

ACE-Studie:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/209814/Praevalenz-und-Folgen-belastender-Kindheitserlebnisse-in-der-deutschen-Bevoelkerung>, https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/2022_02_17_FE_Kinderschutz_Tuebingen.pdf

<https://www.cdc.gov/violenceprevention/aces/index.html>

Rehabilitation:

<https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/>

<https://psg.nrw/wp-content/uploads/2024/02/schutzkonzepte-psg-baustein-9-rehabilitation.pdf>

Alles Wissenswerte zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzepterstellung:

<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh-4kj1r0>

Kinderrechte-Padlet:

<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-demokratie-erziehung-partizipation-und-kinderr-vdm70bfs4t-dyd3fr>

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Abb. 2: erarbeitet von Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Zartbitter Münster

Abb. 3: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Jugendhilfe Hochdorf

Abb. 4: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Abb. 5: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an AWO Shukura 2020

Abb. 6: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an angelehnt an AWO Shukura 2020

Abb. 7: erarbeitet durch LVR-Landesjugendamt Rheinland, angelehnt an Schröer, W. und Wolf, M.: Titel: Schutzkonzepte in der Jugend(verbands)arbeit. Sozialmagazin, 41. Jg., H. 7-8, S. 85-89

Abb. 8: erarbeitet durch Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland

9. Literaturverzeichnis

AWO Shukura – AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2020): „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?“ – Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden. Online unter: <https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf>, Zugriff 17.07.2024

Aktion Jugendschutz/AJS, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (2018): AJS Kompaktwissen: Sexuellen Übergriffen unter Kindern. Online unter: <https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/mDRxWBBqmpqVWjb1>, Zugriff 17.07.2024

Backhaus, A. & Wolter, B. (2019): Wenn Diskriminierung nicht in den Kummerkasten passt. Eine Arbeitshilfe zur Einführung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren in der Kita. Online unter: <https://situationsansatz.de/publikationen/wenn-diskriminierung-nicht-in-den-kummerkasten-passt-eine-arbeitshilfe-zur-einfuehrung-von-diskriminierungssensiblen-beschwerdeverfahren-in-der-kita/>, Zugriff 17.07.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ (2024): Orientierungshilfe der BAG Landesjugendämter: Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII. Online unter: https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf, Zugriff 17.07.2024

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BzGA (o.J.): „Liebevoll Begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder“. Online unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/>, Zugriff 17.07.2024

Chodan, W., Häßler, F. und Reis, O.: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen, 2021. Online unter: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1553-0435.pdf>

Deegener, G. und Körner, W. (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag

Der Paritätische Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Online unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_aufgabe-5_2022.pdf, Zugriff 17.07.2024

Deutscher Kinderschutzbund/DKSB, Landesverband NRW e. V. (2012): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Online unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_SexualisierteGewalt_120507-18Gl.pdf, Zugriff 17.07.2024

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ärztliche Kinderschutzbambulanz Münster, Deutscher Kinderschutzbund e.V. und Zartbitter e.V. (2007): Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“. Online unter: https://www.drk-muenster.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Kinderschutz/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergrieffe.pdf, Zugriff: 17.07.2024

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017): Zur Frage kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen, G 2/16. Online unter: <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/359.pdf>, Zugriff: 17.07.2024

9. Literaturverzeichnis

Esser, H. (2005): Kuscheln, Fühlen, Doktorspiele... Dokumentation zur Fachtagung „Frühkindliche Sexualerziehung in der Kita“. Online unter: <https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/NvylWE1jVnBOW00X>, Zugriff: 17.07.2024

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog (2018): Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen – Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Auflage 2018. Online unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/zusammenfassende-informationen-praevention.pdf, Zugriff 17.07.2024

FamRZ (1956): Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.

Felitti, V., Anda, R., Nordenberg, D., Williamson, D., Spitz, A., Edwards, V., Koss, M. und Marks, J. (1998): Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults. Online unter: [https://www.ajpmonline.org/article/S0749-3797\(98\)00017-8/pdf](https://www.ajpmonline.org/article/S0749-3797(98)00017-8/pdf), Zugriff 17.07.2024

Freund, U. (2014): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Eine neue (?) Facette des Kinderschutzes. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 28-29, Seelze: Friedrich Verlag

Freund, U. (2016): Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. Online unter: <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html>, Zugriff 17.07.2024

Hansen, R. (2003): Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten. Online unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html>, Zugriff 17.07.2024

Hansen, R., Knauer, R. und Sturzenhecker B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag das netz

Jones, L., Bellis, M., Wood, S., Hughes, K., McCoy, E., Eckley, L., Bates, G., Mikton, C., Shakespeare, T., Officer, A.: Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet, Vol. 380, 899 – 907, 2012

Kägi, S., Eble, M. und Jakob, M. (2013): Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur.... Online unter: <https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/94PGWnVvgdkoWLRV>, Zugriff: 17.07.2024

Knauer, R. und Hansen, R. (2010): Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 8. Ausgabe, S. 24 - 28, Seelze: Friedrich Verlag

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für freige-meinnützige und sonstige Träger. Online unter: <https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/E851Q0EOm2kwZVAb>, Zugriff 17.07.2024

Landschaftsverband Rheinland/LVR-Dezernat Jugend (2018): Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern. Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. 1. Auflage. Köln: LVR-Landesjugendamt Rheinland. Online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_768.jsp, Zugriff 17.07.2024

Landschaftsverband Rheinland/LVR-Dezernat Jugend (2024): Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen. Online unter: https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-240617-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47_nbf.pdf, Zugriff am 17.07.2024

9. Literaturverzeichnis

Lattschar, B. (2014): „Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!“ Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26-27, Seelze: Friedrich Verlag

Maywald, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Online unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf, Zugriff: 17.07.2024

Nentwig-Gesemann, I., Fröhlich-Gildhoff, K., Harms, H. und Richter, S. (2011): Professionelle Haltung. Identität der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF-Expertisen, Band 24. München.

Pampel, Ralf (o.J.): Zentrum für sexuelle Bildung und Beratung. Online unter: https://www.gesunde-kita.net/fileadmin/user_upload/Dokumentationen/Fachtagung_21/Doku_Vortrag1_R.Pampel_2_.pdf, Zugriff 17.07.2024

Rheinische Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Jahr): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten. Online unter: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/publikationen/2013-10-21-praeventionuebergriffigenverhaltens-kita.pdf>, Zugriff am 17.07.2024

Richter, Sandra (2013) Adultismus: Die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. Online unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_richter_2013.pdf, Zugriff 17.07.2024

Semper, Renate (o.J.): Institut für Sexualpädagogik. Online unter: https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_5_Kreisjugendamt/Netzwerk_Kindesschutz/semper-vortrag.pdf, Zugriff am 17.07.2024

